Hols.
18

Hds. 18 Aspern

R. Hols. 18

Aspern

Kleine
Beiträge
zur
Geschichte und nähern Kenntniß
der
Stadt Altona.

Aus den nachgelassenen Papieren eines frühern Beamten daselbst.

(v. Aspern.)

Altona.
In Commission bei Adolf Lehmkuhl.
1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von H. G. Voigt.

Einleitung.

Der Leser wird freundlichst ersucht, folgende kleine Beiträge zur Geschichte und nähern Kenntniß Altona's nicht für ein zusammenhängendes, in sich abgeschlossenes Ganze zu halten, sondern nur für vereinzelte Bruchstücke, welche vielleicht hie und da zur Vervollständigung der Schmidt'schen Beschreibung von Altona v. J. 1746 dienen können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte den Herausgeber der von einem frühern Beamten zu Altona ganz und allein herrührende besondere Theil dieser Beiträge von §. 1—29, welcher die Entstehungsweise, Fundirung und damaligen Zustand fast aller öffentlichen Anstalten in Altona enthält und zwar ausführlicher, als man sie sonst wo beschrieben findet, weder in Schmidt's angeführtem Werke, noch in des verstorbenen Konferenzraths und Bürgermeisters C. S. Gähler's kurzen Beschreibung der Stadt Altona nach ihrer Beschaffenheit am

Schlusse des 18. Jahrhunderts (Hamburg 1802). — Nur muß der Herausgeber bemerken, daß diese Nachrichten blos bis zu den Jahren 1825/26 reichen, daher die seit jener Zeit etwa stattgehabten Veränderungen nicht haben berücksichtigt werden können; ferner daß alle in [ ] eingeklammerte Stellen, sowie überhaupt alle Anmerkungen vom Herausgeber herrühren.

Geschrieben im Januar 1849.

Allgemeiner Theil.

Der Ort „Altona" wird zuerst in der Geschichte bei Erwähnung seiner fast gänzlichen Zerstörung durch Feuer genannt, nämlich im J. 1547. — Dennoch aber kann der Ort schon damals nicht ganz unbedeutend gewesen seyn, da die Hamburger den damaligen Schauenburgischen Drosten zu Pinneberg, Hans Barner, schriftlich ersuchten, den Abgebrannten den Wiederaufbau ihrer Wohnungen nicht zu gestatten, weil durch sie den hamburger Handwerkern zu viel Abbruch in ihrem Verdienste geschehe, sondern denselben einen andern Ort anzuweisen; worauf Barner [1]) sich

[1]) Dieser **Johann** oder **Hans Barner** stammt höchstwahrscheinlich aus dem Schauenburgschen oder aus dem benachbarten hannöverschen Lande, denn in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1540) lebten in der Umgegend von Hameln und Hildesheim die beiden Brüder **Georg** und **Nicolaus Barner**. S. **Treuers** Geschlechtshistorie der Herren v. **Münchhausen.** Urkb. p. 162. — Dieser **Hans Barner** wurde den 27. März 1534 nebst 4 andern Herren zu Schauenburgschen Räthen bestellt, um die dortige Regierung, während der Abwesenheit des Grafen **Adolfs**, der zugleich Domherr in **Cölln** war, zu führen, war also damals noch nicht Droste zu Pinneberg, zumal es in der gen. Urk. v. 27. März 1534 heißt: daß die verwittwete Gräfin v. Schauenburg, **Maria** von **Nassau** jährlich 1600 Gl. erhalten solle und zwar aus den stehenden Renten „vthm Lande to Holsten, also dat dermalen de Droste tom Pinnenberge vpt erste soll gefordert werden mit ernstlichen Befeel an wolgeb. Gräffinne sulcher vorgesc. Summen jährliches to vernogen, sich verobligiren vnd verpflichten soll."

Dagegen war **Hans Barner** noch im J 1559 den 18. April Drost zu Pinneberg, in welchem J. er vom K. **Friedrich II.** und dem Herzoge von **Gottorp** Handgeld zur Anwerbung von 500 Reutern erhielt, welche gegen die Dithmarscher verwandt werden sollten. S. **Christiani** Gesch. der Herz. Schl. u. Holst. **VI.** p. 308 u. 312.

natürlicher Weise nicht einließ, s. Schmidt Beschreibung der Stadt Altona 1747, pag. 26, — ferner da die Hamburger sogleich nach dem Wiederaufbau unterm 28. May 1548 ihren Untergehörigen geboten „kein Tuch oder sonstige Waare" tho Altena edder tho Ottensen „oder sonst 2 Meilen im Umkreise Hamburgs machen zu lassen" und solche Gebote noch öfterer erließen, so den 21. Decbr. 1594, s. Schmidt pag. 29 u. 30.

[Da das Schreiben der Hamburger an Barner vom 19. May 1547 datirt, so muß Altona wol im Frühjahre 1547 eingeäschert worden seyn. — Den Ursprung des Namens „Altona" anlangend, so bemerke ich, daß in den oben genannten Dokumenten bald Altona, bald Altenah, bald Altena, in der Regel aber Altonah oder Altonahe geschrieben steht und daß, da die meisten Oerter ihren Namen entweder von ihrer Lage auf einem Berge, an irgend einem Wasser oder Bache, von ihrem Gründer oder andern Zufälligkeiten erhalten haben, daß es höchst wahrscheinlich ist, daß Altonah bereits längere Zeit vor 1547 seinen Namen von der all zu großen Nähe bei Hamburg erhalten hat; zumal die andere Ableitung von der „alten Awe" dem Gränzbache zwischen Hamburg und Altona, in sofern nicht Stich hält, als jenes Wasser niemals in den alten Dokumenten die „alte Aue" sondern stets „Beck, Scheidebeck, Bach, Gränzbach oder Gränzgraben" genannt wird.]

Sowohl die Einwohner Altona's, als die von Ottensen verrichteten ihren Gottesdienst bis zum J. 1548 in der Kirche St. Petri zu Hamburg; in diesem Jahre aber erhielten die Ottenser eine eigene Kirche, zu welcher nun auch die Bewohner Alnona's eingepfarrt wurden.

Daß die Bewohner Ottensens [2]) und Altona's sich in der frühesten Zeit zu St. Petri in Hamburg gehalten haben, ist so viel mir bekannt, früher nirgends gesagt worden, ja im Gegentheile Bolten (Histor. Kirchen-Nachrichten von der Stadt Altona, Herrsch. Pinnenberg u. Grafsch. Ranzau, 1790) behauptet pag. 147, daß die jetzige Ottenser Gemeinde (also hauptsächlich Bahrenfeld, Neumühlen, Ottensen, Ottmarschen) früher nach Eppendorf ein-

---

[2]) Ottensen wird in der Geschichte wol zuerst im J. 1313 genannt, in welchem J. Graf Adolf von Holstein dem Kloster zu Harvstehude ein

gepfarrt gewesen sey, weil in einem alten Güterverzeichnisse der Hamburger Kirche die Dörfer Alsterdorf, Lokstedt und Barneveld (Bahrenfeld) als zum Ksp. Eppendorf gehörend genannt werden. S. Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 1. p. 462. — Dennoch aber möchte ich glauben, daß Ottensen und Altona, wenigstens im Anfange des 16. Jahrhunderts, zu St. Petri in Hamburg eingepfarrt waren und zwar aus dem Grunde, weil Ottmarschen zu dieser Kirche gehörte.

Es finden sich nämlich in den Registern über die Einkünfte der Vikarien am Hamburger Dome, welche hauptsächlich von den 3 Dekanen an dieser Kirche, dem berühmten Albert Crantz (v. 1508—1517 † 7. Decbr.), Clemens Grothe (v. 1524—1528) und Joachim Gödersen (von 1658—1679) angefertigt und bei Staphorst l. c. I. 3. p. 576 u. ff. abgedruckt sind, folgende Stellen:

Ev. visitat. Alb. Crantzii . . 1 Mark in villa Othmarschen sub. Parroch. S. Petri a quodam Heinone Lüdekens. cf. Staph. l. c. p. 628.

Ev. visit. Grothii . . . Tho Othmarschen, Tidtke Bloem 5 modios siliginis in parrochia S. Petri. — cf. Staph. p. 626 und

(visit. nicht angegeben) in villa Otmersen sub. Parrochia S. Petri, a quodam Heinone Lütkens 1 Mark. — cf. Staph. p. 634.

Dagegen heißt es in dem Register vom Dekan Gödersen . . . modios siliginis in villa Othmarschen in Parochia Ottensen von Joah. Jenebeck. — cf. Staph. p. 626.

Hat aber Othmarschen zu der St. Petrikirche gehört, so ist es wol mehr als wahrscheinlich, daß auch das viel näher gelegene Ottensen mit Altona zu dieser Kirche gehört habe.

Stück Land bei Ottenhusen schenkte. Auf diesem Lande legte das Kloster nach Lappenbergs Ansicht (cf. dessen Erläuterung zur Lorichs Elbkarte 1847) neue Bauerstellen an, da sein Gut in dem alten Harvstehude am 17. März 1308 mit allem (67 Stück) Vieh durch eine Feuersbrunst vernichtet war, und in diesen Landstellen ist nach Lappenberg l. c. p. 69 der erste Anfang Altonas zu suchen, wenn es auch lange gewährt haben mag, bis diese Feuerstellen sich zu einer neuen Ortschaft gestalteten und bis Handwerker sich daselbst niederließen.

Daß die Bewohner Altona's seit 1548 zur Ottenser Kirche gehörten, wissen wir nur aus der s. g. Eckſteinpredigt, welche der Ottenser Pastor, Arnold Schepeler, bei der Grundsteinlegung zur Altonaer lutherischen Hauptkirche am 10. April 1649 hielt und worin es heißt „daß Altona nunmehro 101 Jahre der Kirche zu Ottensen einverleibt gewesen sey." — Urkundlich ist das Stiftungsjahr der Ottenser Kirche nicht bekannt.

Altona blühte rasch wieder auf und schon 1580 konnte der erste Grund zu einer Armenkasse gelegt werden. cf. Besonderer Thl. §. 2.

[Bald darauf begannen aber auch die Gränzstreitigkeiten zwischen Hamburg und Altona; wenigstens datiren die frühesten, so viel mir bekannt, v. Jahre 1591. Um dieselben aber zu verstehen, ist es nothwendig, sich erst ein ungefähres Bild von der damaligen Beschaffenheit des s. g. Hamburger-Berges zu entwerfen, was, wenn man die verschiedenen Gränzvergleiche und die alten Urkunden zu Hülfe nimmt, nicht ganz schwer hält.

Schon im J. 1258 am 10. October ertheilten die holsteinischen Grafen Johann I. und Gerhard I. ihren hamburger Bürgern ein Privilegium, worin sie denselben ihr Weichbildsrecht erweiterten und zwar vom Milderenthor[4]) bis zum Harverdeshuder-Bach, diesen abwärts bis zu seinem Einfluß in die Elbe und aufwärts bis zum Hemichuder-Bach, dann längst dieses Baches bis zu seiner Mündung in die Alster, quer durch die Alster bis zur Mündung des Schürbeks (jetzt Eilbecks) u. s. w.

Wir haben es hier blos mit dem harvstehuder Bach zu thun, als der Gränze des spätern eigentlichen Altonaer Gebiets, während der Hemichudher oder Heymichudher Bach (Hundebeck) mehr die Gränze im Norden von Hamburg, vor dem jetzigen Dammthore, gegen Holstein bildete.

Von dem harvstehuder Bache oder dem daselbst in der ältesten Zeit gelegenen gleichnamigen Dorfe erhielt das ursprünglich

---

[4]) ... a porta, que vocatur Mildered or vsque ad riuum Herewardeshude et decendendo sicut idem riuus influit in Albeam, abinde autem directe trans Albeam: item a riuo Herewardeshude ascendendo vsque ad riuulum Hemichudhe, ab illo uero riuulo directe trans Alstriam ad riuulum, qui Scorbeke nuncupatur u. s. w. S. Lappenberg's Hamb. Urkb. Nro. 631.

dort in den J. 1246 — 47 gegründete Harvstehuder Cisterzienser Kloster seinen Namen[5]). — Als dasselbe im J. 1295 nach der Alster verlegt wurde, übertrug es seinen Namen auf das jetzige Harvstehude, hierdurch verschwand nun auch allmählig der ursprüngliche Name jenes Baches und schon 1375 ward derselbe unter dem N. „Pepermöhlenbeck“ und zwar als Gränze der Hamburger Fischer angeführt. S. Neddermeyer Hamb. Topographie p. 68. — Da nun der Name „Pfeffermühlenbeck“ noch auf der Gränzkarte von 1740 vorkommt und zwar zwischen den Gränzsteinen H. und I., also auf der linken Seite der neuen Rosenstraße[6]), vom Schulterblatte ausgesehen, wo jetzt eine Reihe neuer Häuser steht, so kann man den Anfang und den Lauf des ursprünglichen Harvstehuder Bachs ziemlich genau angeben. Er entsprang aus den niedrigen und feuchten und damals wol noch mehr mit Bäumen versehenen Wiesen, Bruchen und Wischen Eimsbüttels, lief längst der neuen Rosenstraße, des grünen Jägers, der s. g. Strippe (Altonaer Ochsenmarkt) u. s. w. längst der jetzigen Gränze, nur höchstwahrscheinlich in einem gewundenen Laufe, während die Gränze jetzt fast nur grade Linien bildet. — Noch 1301 trieb dieser Bach die zum J. 1247 genannte Mühle des Hamburger Vogts Georg auf dem Hamb. Berge.

Später finden sich auf dem Hamb. Berge in der Gegend des Alt. Nobisthors[7]) in den dortigen Niederungen 2 Teiche, welche theils als Fisch-, theils als Mühlenteiche benutzt wurden. Von diesen Teichen lag der eine nördlich vom Altonaer Nobisthor, der andere südlich und waren durch einen Damm getrennt, der bereits 1542 bestimmt vorhanden war, und hießen in den spätern

---

[5]) Der Hauptstifter dieses Klosters war der Holsteinische Ritter Georg, Vogt zu Hamburg, welcher zur Gründung dieses Klosters „curiam nostram in Herwardeshusen cum molendino ibidem sito“ und allen andern Pertinenzen bestimmte. cf. Hamb. Urkb. Nro. 541.

[6]) Hier wurde im J. 1825 eine noch damals „Pfeffermühlenbeck“ genannte Pfütze zugeworfen. S. Neddermeyer l. c. p. 68.

[7]) Das Altonaer Nobisthor hat seinen Namen wol von dem auf dem Hamb. Berge befindlichen u. bereits im J. 1534 erwähnten Nobishause und bedeutet demnach soviel, als das „nach dem Nobishause führende“ und nicht das „uns gehörende“ Thor. — Im J. 1591 und schon 1549 war das Nobißhaus ein Wirthschaftslokal. Jetzt befindet sich die neue Dröge daselbst.

Zeiten von dem nahgelegenen Hamburger Robishause der „Norder-Robisteich“ und der „Süder-Robisteich“ (oder Reesenteich). — 1607 waren beide Teiche noch vorhanden, dagegen sind sie im J. 1740 bereits verschwunden, da es in dem Gränzvergleiche heißt „wegen der zwischen der 3ten u. 4ten (Robisthor) Einfahrt in Altona und zwar nahe daran liegenden Herrenwische, auch sonst so gen. Reesen- oder Südernobisteich, ingleichen wegen des Nordernobisteichs und der Admiralitätsweide und des Gränzgrabens an der Hamb. Klippingsbleiche“ u. s. w. — Nach Neddermeyer p. 72 sollen ungefähr um 1636 oder etwas früher die Quellen des Süderteichs und später die des Norderteichs versiegt seyn. — Ob diese Zeitbestimmung richtig ist, kann ich nicht bestimmt entscheiden. Einer von den Teichen, wahrscheinlich der nördliche, existirte aber noch in den J. 1659 u. 1660, denn im ersteren Jahre ließen die Hamburger den vor Altona gelegenen Teich reinigen und dabei von dem Gränzufer nach Altona abgraben und die dort gewonnene Erde auf ihre Seite nach Hamburg bringen; wogegen vom Pinneberger Drosten Einsprache erhoben wurde, weil jenes Ufer nach dem Vergleiche v. J. 1607 die Gränze bildete und demnach Altonaer Grund wäre. S. Schmidt p. 47. — Der Grund des Reesen- oder südlichen Teichs wurde erst 1727 von den Hamburgern ausgefüllt, cf. Schmidt p. 83, was aber nicht beweißt, daß der Teich damals noch vorhanden war.

Der hierauf sich beziehende Passus in jenem Gränzvergleiche v. J. 1607, der geschlossen wurde den 2. Juny „auf Vnser Graf Ernsts Voghtey zu Ottensen“ lautet folgender Maaßen:

„Was die Irrung an und auf beiden Teichen zwischen Altenahe und Nobishause belegen, betreffen thut, ist vor gut angesehen, daß das Ufer nach Altenahe am Teiche, so ins Norden gelegen, vnd nicht das Ufer des vmbfliessenden Bächleins[8]), folgends die 2 daselbst gelegten Steine, vnd dann der

[8]) Der Name „Pepermöhlenbeck“ scheint um die jetzige Zeit nur mehr für den obern Theil des Baches (beim Schulterblatt u. s. w.) gebraucht worden zu seyn, während der untere südliche Theil Gränz- oder Scheidebeck genannt wurde. — Im J. 1467 vereinigte sich der Hamb. Rath mit dem Grafen v. Schauenburg und 1468 mit dem Kloster zu Harvstehude, über die Ziehung einer Landwehre vom Pfeffermühlenbecke bis zur Alster. S. Neddermeyer p. 70.

Thamm am andern Teiche, so nach dem Süden gelegen,[9]) vndt der Bach, so aus dem Teiche in die Elbe streichet, die rechte Greinze seyn soll. — Wenn aber an den obgemeldten Vfern, Thammen und des Orts liegenden Sylen etwas nöthiges ist zu machen, repariren und zu bessern, das soll Vns Bürgermeister u. Raht der Stadt Hamburg unbenommen seyn, doch sollen vnd wollen Wir damit Ihro G. vndt deroselben Vnterthanen keinen Abbruch, Nachtheil oder Schaden zufügen.“ S. Schmidt p. 37.

Man erkennt aus obiger Stelle, daß der nördliche Teich nach Altona hin wol keinen Damm, sondern nur ein mehr flaches Ufer hatte.

Die ersten bekannten Gränzstreitigkeiten begannen, wie schon gesagt, 1591 und besitzt Herausgeber über dieselben ein altes Manuskript[10]), aus welchem das Wichtigere hier mitgetheilt werden soll, da Schmidt p. 31 u. 32 nur ganz kurz dieselben berührt. Es führt den Titel:

Bericht
von der Gräntze zwischen Altena und dieser Stadt, welches die rechte Scheidung sey.

Anno Domini 1591 den 22 Martii, welcher war der Montag post Judica sind die Ehrbaren Herren Erich von der Fecht, Bürgermeister, Christoph Kellinghusen, Reinhold Walrave, beyde Mühlenherren, Kaspar Möller, Klauß Hanses, beyde Rathsverwandte vnd Johan Wetken — Hrn. Herman Wetkens des Bürgermeisters Sohn — verordnete Herren und Bürger des Bauhofes, sambt meiner Jürgen Rosen, des Mühlenschreibers, Persohn zu Altena gewesen, nachdeme E. E. Rathe ꝛc. berichtet worden, daß daselbst zu Altona einem Niederländer erlaubet worden von dem Beambten zum Pinnenberg eine Bleicherey

[9]) Von diesem südlichen Teiche bildet der auf der Gränzkarte v. 1740 dicht an der 3ten Einfahrt verzeichnete „Falkenteich“ den letzten Ueberrest. — Den Hauptheil bildete 1740 die Herrenwiese, so nach den Hamb. Mühlenherren gen.

[10]) Dasselbe enthält die Streitigkeiten v. 1591 — 93, den Vergleich v. J. 1593, die Verhandlungen v. 1593 — 1607, den Gränzvergleich v. 1607, den Steinburger Vertrag v. 1621 und einen Extrakt der vom Pinneb. Landdrosten v. Ehrenschild d. 25. Febr. 1700 geschehenen Beantwortung der hamburgschen Deduktionsschrift.

anzurichten u. zu dero Behuef derselbige Niederländer uf jenseit des einen Mühlen-Fischteichs, von der Stadt aufgehend zur linken Hand liegenden [11]) einen gar geraumen Platz abgraben lassen, auch sich understanden von einem neuen Hause, so allda auch erbauet, eine lange hölzerne Planke herdahl bis in den jetzt gemeldten Mühlen-Fischteich zu setzen, über der alten scheidunghe zwischen der Stadt vnd Altona oder Schaumburgischen Gebiete, insonderheit herwerts nach der Stadt über etzliche Bornspringe, so daselbst augenscheinlich vorhanden vnd der Stadt zugehören, bis an die zwo höltzerne wehr-Bäume, so daselbst auf dem Damme zwischen den beyden E. E. Raths Fischteichen darumb (von E. E. Rathe vnd den Mühlenherren) gesetzt seyen, auf daß der Damm nicht möge zugefahren vnd vernichtiget werden, ohne dehme, daß es von Alters her je vnd allerwege ein offener weg gewesen, da man von der Elbe her bey Altona zur linken Hand vorüber uff dem Damme, so zwischen dem obgedachten Mühlen-Fischteiche an der einen Seite vnd der neuen angerichteten Gärberey vnd Leimmacherey an der andern Seite belegen vnd zu dem Fischteiche gehörig ist, bis an den andern oberwärts [12]) daselbst belegenen Fischteich hat übergehen können vnd pflegen [13]). — Also haben obermeldte Herren Verordnete E. E. Raths deßhalben gegen diesen Niederländer und

---

[11]) Also des südlichen, zwischen der 3ten u. 4ten Alt. Einfahrt gelegenen.

[12]) Im Msk. steht unterwärts, was aber keinen Sinn giebt.

[13]) Man erkennt hieraus Folgendes: 1) daß eine freie Passage auf dem südlichen Fischteichdamme statt fand, um von der Elbe her und dem untern Theile Altona's nach dem obern Theile (Nobisthore) zu gelangen; 2) daß die neu gezogene Planke ungefähr beim jetzigen Nobisthor auf der südlichen Seite desselben quer über den Damm eine Strecke weit ins Wasser des Teichs hineinlief, um das Umgehen derselben nach der neu daselbst anzulegenden Bleiche so viel als möglich zu verhindern. Die Bleiche erstreckte sich also ungefähr vom jetzigen Nobisthor südlich längst des Fischteichdammes bis zur neu angelegten Gärberey und Leimmacherei (nördlich der 3ten Auffahrt); 3) daß also von Gräflicher Seite der ganze Damm bis zum Wasserspiegel als zu Altona gehörend betrachtet wurde. 4) Durch jene Planke wurde die freie Passage auf diesem Damm natürlich aufgehoben, womit aber den dort wohnenden hamburgschen Unterthanen nicht gedient seyn konnte, zumal die Hamburger den ganzen Damm und wol mit Recht als zu ihrem Territorium gehörend betrachteten, cf. p. 19, da erst der am Fuße des Dammes hinfließende Beck die Scheide bildete. — Unter den 2 Wehrbäumen sind keine Schlagbäume, sondern nur Pfähle zu verstehen, welche an der rechten (von Altona

Bleicher sich beschweret, welcher dagegen sich hat vernehmen lassen: es hätte seiner Persohn solchen Platz der jetzt regierende Grafe zu Schauenburg also zu begrabende und soweit zu beplankende gnädig vergünstiget und durch Deroselbigen Beambten vnd Voigten anweisen lassen.

Dagegen aber zur Erhaltung E. E. Raths vnd gemeyner Stadt habenden Freyheit vnd Gerechtigkeit haben wohlvermeldte Herren vnd Befehlshaber durch des Bauhofes Zimmermeister Götken vnd die andern Zimmerleute, so daselbst mit zur Stätte gewesen, solche Planken von dem Teiche ufwärts so weit bis an die Bornspringe vnd Rivier, dar man die scheidunghe zu seyn erachtet, unversehriget vnd ohne schaden dahl nehmen vnd uf die Erde legen lassen, welches der Niederländer uff gütliches Ansinnen E. E. Raths Verordneten, selbst solches zu thuende, nicht hat thun wollen, sondern angesehen und darwider nichts geredet, denn alleine, daß Ihme dieser Platz so weit, wie obstehet, zu befriedigen vergünstiget were.

Es haben auch allsofort die Jetztgemeldte Herren des Raths der Gärbers oder Leimmachers Haußfrau, in ihres Mannes abwesende, angezeigt vnd geboten, die vor wenig neulichen Jahren an seinem Gahrhoffe uff dem Damme vnd gemeynen Wege, so zwischen demselbigen Hofe vnd E. E. Raths Fischteiche belegen, aufgerichtete höltzerne Rahmen, darauf der Leim gehänget vnd gedröget wird, sambt den zweyen daselbst ohne Vorwissen, vergünstigung vnd willen E. E. Raths gemachten Zäumen wiederumb selbst niederzubrechen vnd wegzuschaffen, denn solche ungewöhnliche widerrechtliche Neuerung vnd Eingriff uff gemeyner Stadt Hamburg Eigenthumb, Grund und Boden, E. E. Rath nicht zu gedulden stünde; sonsten aber würde E. E. Rath verursachet solche Rahmen vnd Zäume durch die Ihrigen auch wiederumb abzuschaffen. [14])

Folgendes den 26. hujus seiend die vorgedachten Mühlenherren, Hr. Christoph Kellinghusen vnd Hr. Reinhold Walrave,

---

aus) Seite des Dammes standen, um die Beschädigung des Randes durch zu nahes Heranfahren mit Wagen zu verhindern. cf. p. 24.

[14]) Auffallend ist es, daß der Rath diese Rahmen nicht wegnehmen ließ, ja schon paar Jahre geduldet hatte.

sambt Heinrich Harmens vnd Wilcken N.[15]) zu Nobiß-Haus vnd mir Jürgen Rosen zum andern Mahl zu Altona gewesen, vnd nachdehme daselbst unter Hr. Heinrich von Holten Hofe bei dem gemeynen Heerwege nach der Stadt werts ein Niederländischer Schumacher auch ein Neu Hauß zu erbauende vorhabens gewesen vnd das Zimmer-Holtz darzu albereit darbey liegende gehabt vnd die Stätte abgegraben bis über ein klein Rivier nach der Stadt gelegen — in Meinung E. E. Raths vnd der Stadt an dem Ihrigen daselbst auch Einpaß zu thunde, wie er dann von E. E. Raths Grund vnd Boden albereit einen Ort abgegraben vnd das Wasser-Revier vnd Scheydung des Orts an einem andern Ort umkleiden lassen —; So haben ehrgemelte Mühlherrn aus Befehl E. E. Raths demselbigen Niederländischen Schumacher angezeiget: solches seines vorhabenden Baues vnd Grabens dermaßen sich zu enthalten bis so lange, daß derwegen jemand von den Beambten zum Pinnenberge oder Vögten mit E. E. Rath oder derselbigen verordneten sich daraus hätte beredet vnd darumb vergleichet; da er aber diesem ungeachtet mit dem Bauen fortfahren würde, so würde ihm E. E. Rath solches, so weit es der Stadt zu nahe were, nicht gestatten, sondern soviel möglich verhindern.

Hierauf hat dieser Schumacher angelobet stille zu halten vnd diese ihm vermelte Gelegenheit dem Drosten zum Pinnenberge vnd Vögten, aus welcher Erlaubniß vnd Befehl er dasselbige gethan, anzeigen; — ohne daß so wären sie alle Tage gegen diesen Ostern des Hrn. Schauenburgischen Kantzlers Doktoris Anthony Wiederheimbs[16]) Ankunft alhier in die

[15]) Dieser Wilcken war der Pächter des Nobishauses. s. S. 21.

[16]) **Anton Wittersheim.** dessen Familie aus dem Elsaß stammen soll, bekleidete 36 Jahre lang das Amt eines Schauenburgischen Kanzlers und starb im J. 1614. — Von seinen 6 Söhnen wurde **Julius Adolf** sein Nachfolger im Amt, ging aber 1632 als Kriegs-Commissair und Obrister nach Brabant, woselbst er sein Leben verlor; **Heinrich Julius** starb als Quedlinburger Stifts-Hauptmann im J. 1647 Der dritte **Anton** wurde Fürstl. Holstein-Gottorpscher Kanzler (als solcher genannt in **Hegewisch** Gesch. v. Schl.-Holstein. **I. p. 339—343 ad a 1642**) † 1647. (?) — **Gabriel**, Großvoigt u. Domherr zu Lübeck † 1652. — Der fünfte, **Ludwig**, verlor als dänischer Obrister 1638 sein Leben in einer Aktion bei **Breisach**. — Der sechste endlich, **Ernst**, wurde K. Dänischer Rittmeister

Grafschaft[17]) gewertig, alsdann würde diesen Dingen ihre gebührliche Maße wohl gegeben werden können. Actum ut supra.

Anno 1591 des Freytags nach den Heil. Ostern als den 9ten Aprilis seien die 4 Herren Bürgermeister, nämlich Hr. Herman Wetgens, Joachim von Kampen, Dietrich von Eitzen vnd Erich von der Vechte, sambt den beyden Mühlenherren, Hr. Christoph Kellinghusen vnd Reinholdt Walrave, item Hr. Kaspar Ankelmann zu Altona gewesen vnd haben zum Drittenmahle das Bauent vnd die neue Bleicherey daselbst besichtiget, in Gegenwart des Vogts zu Ottensen, mit Nahmen Thiele[18]) vnd ist befunden vors erst: daß sinder der vorigen zu zweyen mahlen beschehenen Besichtigung durch den Holländischen Bleycher allda die grünen Sooden von dem Damme des Fischteichs vnd dem einen Zaume an bis an den Heerweg vnd bis in (der Stadt) Fischteich überher[19]) gantz hat abstechen vnd die neue Bleicherey damit belegen lassen. — Item der Holländische Schumacher hat auch über das vorige ihme beschehene Verbot etzliche Pfäle einstoßen vnd ein Theil der Vorsetzungen machen lassen, zu willens mit dem Zimmern seines Hauses fortan fortzufahren, — welches Alles die obgemelte Herrn E. E. Raths verordnete gegen den gedachten Voigt sich haben beschweret; darauf er sich entschuldiget, daß ihme von der Grentze oder Scheydunge zwischen Altona des Herrn Grafen zu Schauenburg Gebiete vud der Stadt Hamburg Gebiete nicht so eigentlich die Gelegenheit bewußt wäre, dieweil vor kurtzer Zeit allererst er in seinen Dienst getreten;

---

u. Schauenb. Drost zu Pinneberg (als solcher ad 1636 gen. S. Schmidt p. 140). Er ertrank im J. 1638 in der Elbe bei Glückstadt während eines heftigen Sturmes. cf. Gauhens des h. Röm. Reichs Geneal. hist. Adels-Lexikon I. p. 2908.

[17]) In öffentlichen Schaumb. Dokumenten werden die Pinnebergschen Lande wol nie mit dem Titel „Grafschaft" belegt; das Volk scheint dieselben aber so genannt zu haben, wie es aus dieser Stelle hervorgeht.

[18]) Dies ist wol der erste mit N. bekannte Vogt zu Ottensen.

[19]) Der Bleicher ließ sowohl auf der Altonaer als der Hamburger Seite des Dammes die Sooden abstechen, was die Hamburger wenigstens auf ihrer Seite nicht zugeben durften, da hierdurch die Verschlammung ihres Teichs durch leichteres Herunterspülen des Erdreichs befördert wurde.

derowegen ist von beyden seiten verabscheidet worden: mit den vorhabenden Gebäuden so lange stille zu halten, bis daß der Herr Droste zum Pinnenberge [20]) vnd etwa der Herr Kantzler D. Wiederheimb selbst mit mögen darbey kommen, welches in kurzen geschehen sollte; alsdann die ehrgemelten Hrn. Bürgermeister und Mühlherren auch wieder darbey wollten erscheinen vnd alles wiederumb in den Augenschein nehmen, auch so möglich in der Güte der Scheydung halber sich mit einander vergleichen; E. E. Rath begehrt nicht, was dem Hrn. Grafen des Orts zugehörig wehre, wiederumb wehre E. E. Rath auch der gäntzlichen Zuversicht zu wolermelten Hrn. Grafen, imgleichen dem Drosten, daß Ihro Gnaden vnd Ehrwürdigen von der Stadt Hamburg zugehörigen Grunde vnd Gebiete nichts begehren, vielweniger zur Ungebühr vnd mit unnachbarlichen willen etwas Ihnen abzuziehen vnd sich zuzueignen unterstehen würden.

Actum ut supra in Beywesen des Haubtmannes Jürgen Gerendes, meiners Jürgen Rosen des Mühlenschreibers, Michael Busen, des Rathsfischers, Gödtken des Zimmermeisters uf dem Bauhofe, Wein des Stallmeisters vnd anderer in die neun oder zehen Reisigen Diener. [21])

Es hat aber diesen vorigen Abschiede zuwider der Schumacher zu Altona das obgemelte angefangene Neue Hauß gantz richten vnd fertig machen lassen, wie augenscheinlich zu sehende; auch hat der Bleycher, nachdehme wie obgedacht die aufgerichtete höltzerne Planke, so fern dieselbe E. E. Rathe auf dem Ihrigen zu nahe gesetzt gewesen, etwas [22]) niedergelegt worden, bey des Raths Fischteiche vnd längst dem Damme bis an den Heerweg alle grüne Sooden abgraben lassen vnd zu seinem Nutz verbrauchet.

Derowegen im selbigen Jahre den 3ten Juny [23]) drey Hrn.

---

[20]) Schon 1590 war Simon Werpup Droste zum Pinnenberge, cf. Schmidt p. 139; auch wol noch 1599, da Treuer in seiner Geschlechtshistorie der Hr. v. Münchhausen p. 54 berichtet, daß in diesem J. Ernst v. Münchhausen Erbgesessener auf Bromershoff etc. die Tochter des Simonis v. Werpup, Landdrosten in Pinneberg u. Erbgesessenen zu Ullenhausen, mit N. Elisabeth geheirathet habe.

[21]) Woraus wol später die s. g. reitenden Diener entstanden sind.

[22]) Soviel als „Theilweise." S. p. 13.

[23]) Als das am 22. März stattgefundene Niederreißen der Planke an den Grafen Adolph von Schauenburg berichtet war, beauftragte derselbe von

Bürgermeistern, als Hr. von Kampen, Dietrich von Eitzen vnd Erich von der Fechte sambt dem eltisten Mühlenherrn Hr. Joachim Beeckendorff wiederumb zu Altona gewesen vnd alle diese vorberührte Gelegenheit sambt noch einem andern Neuen angefangenen Gebäude allernehst E. E. Raths Fischteiche zur rechten Hand, wenn man aus der Stadt dahin geht, in augenschein genommen; darbei es geblieben.

Es hat aber Wilcken, der Diener zu Nobiß Haus, dem Hrn. Licent. Eberhard Tweestreng vnd mir Jürgen Rosen daselbst berichtet, daß der Drost zum Pinneberge mit den Vögten vnd vielen Hausleuten diesen Morgen bey diesen Raths-Fischteichen vnd der niedergelegten Planke gewesen vnd die Neuen Gebäude besehen vnd viel Worte zusammen gehabt; er wisse aber nicht, was es mögte bedeuten.

Folgends in Anno 1593 ist zwischen den Gräfl. Schauenburgischen Abgesandten vnd E. E. Raths der Stadt Hamburg Deputirten vnd verordneten ein gütlicher Vertrag, etliche beyderseits Nachbahrliche Gebrechen vnd unter andern auch die scheydung zwischen Altona vnd dieser Stadt belegende aufgerichtet, welcher dann lautet, wie folgt: — (folgt nun die Ubereinkunft v. 12. Octbr. 1593, wie sie sich auch gedruckt in Lünigs Reichs-Archiv Part. special. Cont. II. p. 311 findet und wo im 4ten Artikel wegen der Scheydung bei Altona folgendes bestimmt wird):

„Zum vierten betreffend die Irrungen zu Altona wegen des Scheidebecks vnd allda Neuen gesetzten Häusern, Zimmern vnd Gebäuden ist verabscheidet: daß es bei den Alten vnd Gewöhnlichen Scheidungen des Beckes allda verbleiben soll vnd daß das Ufer an dem Teiche [24]) vnd der Gang bei dem Teiche [25]), woran Klaß Adrian *) vnd der Bleicher wohnen, in dero Gestalt, wie

---

Bückeburg aus unterm 19. April 1591 den gen. Pinneberger Drosten Simon Werpup, und den dortigen Amtmann Klamer Heinen mit den Hamburgern hierüber gütlich zu traktiren. Die Konferenzen begannen am 6. May 1591. S. Schmidt p. 31 u. 32. — während derselben fuhren aber die Altonaer, wie wir hier hören, mit ihren Bauten 2c fort.

[24]) D. h. an dem nördlich gelegenem.

[25]) D. h. der Weg auf dem Damme des südlichen Teichs.

*) Klaß Adrian hieß der Leimmacher; wohnte aber am Ende des Jahres 1601 nicht mehr daselbst. cf. p. 26.

jetzo befunden, gelassen werden soll, auch nicht weiter zugebauet [26]), sondern frei vnd offen werden gelassen vnd ein jeder bey alter gewöhnlicher Gerechtigkeit verbleiben soll," und am Schluße „daß beide Theile sollen schuldig seyn, wenn sich nachbarliche Gebrechen künftig zutrügen, daß kein Thathandel, welche zu großer Weiterung Ursache geben sollte, werde begangen, sondern also fort der Eine den Andern bescheiden und darüber bei einander kommen, Bericht und Gegenbericht, auch so nöthig der Augenschein eingenommen, daß solche Irrungen in Güte mögen beigelegt werden."

Anno 1595 Freytags post omnium animarum, war der 7te Monatstag 9bris auf den Nachmittag um 4 Uhren seynd Hr. Reinhardt Walrave, der jetziger Zeit eltister Mühlenherr vnd Hr. Nikolaus Hanssen, beyde Rathsverwandte, vor mihr Endesgemelten Notario erschienen vnd haben im Nahmen wohlermelten Raths zu dem Vogt zu Ottensen mit N. Tille Sibbe [27]), so daselbst auf vorbeschehene gütliche Anforderung erschienen, zu reden angefangen: „Welcher gestaldt E. E. Rathe berichtet worden, daß er, der Vogdt sich unterstanden E. E. Raths Zimmermeister Gödecken Havemester zu verhindern und mit Bedrohung zu verbieten, den Neuen Siel, welchen er auf Befehl E. E. Raths, nachdehme der Alte verweset, zwischen den beiden allda belegenen vnd gemeyner Stadt Hamburg zu gehörigen Fischteichen gelegt vnd gemacht hätte, überher mit Erden zu bedecken; imgleichen den gemeynen Heer- vnd Fuhrweg allda, so innerhalb der Landwehre vnd Scheydunge des Orts vnd also herwarts nach der Stadt Hamburg, auf E. E. Raths Grund belegen, nothwendig verbessern zu lassen, sondern er hätte noch darüber sich unterfangen eigenes Gewalts denselbigen Neuen Siel vnd den Weg binnen der Landsscheidung vnd alten gewöhnlichen Scheide bis über die 16 Fuß lang in E. E. Raths Jurisdiction in seinem Beywesende .. mit Erden zu überschütten vnd machen zu

---

[26]) Die Altonaer behielten also im Ganzen Recht; ihre Häuser, Plätze und Vorsetzen blieben, wie sie waren; nur die Sperrung des Weges durch die Planke konnte und durfte nicht geduldet werden.

[27]) Es ist derselbe, welcher oben einfach Thiele genannt wurde. Letzteres war sein Vorname. Ebenso erfahren wir gleich den Zunamen des Hamb. Zimmermeister Gödken, nämlich „Havemeister."

lassen, in Willen vnd Meynung damit vnd dadurch in E. E. Raths Jurisdiction einzugreifen vnd eben denselbigen Weg, so weit als er jetzo von Ihme wider E. E. Raths wissen vnd willen, auf beiden Seiten des neuen gelegten Sieles de facto gemacht, zugleich auch so weit den ganzen Grund vnd Boden der Graffschaft zuzueignen: welches unbefugten Intentz, wider dem jüngst Anno 1593 aufgerichteten Recess beschehen, E. E. Rath zu ihme, dem Vogte sich nicht versehen halten könnten vnd wollten, derwegen in solcher fürgenommenen Thätlichkeit keineswegs tacite gehelet, sondern dasselbige hiemit per expressum angefochten haben, dergestalt vnd also, daß E. E. Rath an dem Orthe, da der angeregte Siel von der Stadt Hamburg jetzt Neu gelegt vnd soweit der Heerweg von den Gräfl. Unterthanen vnd dem Vogte unbefugter weise gemacht vnd gebessert worden, dem Hrn. Grafen zu Schauenburg nach Ihro Gnaden zugehörigen Ambthause Pinnenberg vnd deren Vogtey zu Ottensen keines Eigenthumbs Rechten vnd Gerechtigkeit, noch einigen Gebots oder Verbots nicht geständig ist, vnd was dißfalls von dem Vogte fürgenommen, daß Solches weniger dann mit Rechte vnd davon zu viel beschehen sey, mit Begehren, daß der Vogdt hinferner solcher vnd dergleichen Thätlichkeit sich wollte enthalten, wie denn auch E. E. Rath vnd sie, die abgeordneten nicht glauben wollten, daß er solches mit Wissen und Willen des Hrn. Drosten gethan habe."

Worauf gedachter Vogd zur Antwort gegeben: was dißfalls von ihm fürgenommen, daß Er solches nicht aus seinem Eigenen Willen oder Vorsatz, viel weniger einiger Thätlichkeit gethan, sondern hätte sich darmit die Gelegenheit also zugetragen: daß der jetzige angezogene Heer- vnd gemeyne Fuhrweg zwischen beyden Fischteichen belegen dermaßen verfahren vnd von wegen des zerbrochenen Siels durchs Wasser ausgelaufen gewest, also, daß die Gräfl. Unterthanen sambt andern Wandersleuten, so sich derselbigen straße vnd wegs täglich gebrauchen müssen, kümmerlich darüber vnd durch mit ihren Wagen vnd Pferden hätten kommen können, vnd obwohl Er, der Vogd solche ungelegenheit Herrn Dietrich von Holten hätte anmelden lassen vnd auch derselbige die Besserung des wegs darauf zu beschaffen verheißen, so were doch darauf sobald nichts erfolget, dadurch Er durch des Drosten

Leute Anhalten bewogen worden, solche Gelegenheit vnd Gebrechen dem Herrn Drosten zu erkennen zu geben. Deß hätte der Hr. Drost gefraget: wehme dann der böse Weg bessern vnd zu machen gebührte? darauf er geantwortet, daß die Bahrenfelder Haußleute berichten thäten, [28]) daß sie wol vormals diesen weg gebessert hätten. Worzu der Hr. Droste gesagt: hätten es diese Bahrenfelder vorhin gethan, so mögten sie es auch nun thun. — Darauf erfolget were, daß dieselbigen Bahrenfelder aus seinen, des Vogts Befehl, aber nicht thätlichen, sondern wohlmeinentlich diesen weg etwas gemacht vnd gebessert hätten, welches wohl 10 ℳ gekostet, vnd Er selbst gestern fast den gantzen Tag mit großem Ungemach vnd Verdruß beygewohnt hätte, welches Er vor seine Persohn gerne geübriget seyn wollen, wann die Besserung von des Rathswegen durch die Mühlenherren oder wehme es gebühret, beschaffet were worden.

Dieweil gleich wohl hierbey von Gödecken des Raths Zimmermeister berichtet ward: daß der Vogt ihme verboten hätte, auf den Neuen gelegten Siel einige Erden zuführen vnd darneben den Weg an dem angezogenen Orthe zu machen, vnd sich dabey vernehmen lassen, daß von wegen Seines Gnädigen Herrn Er dem Rathe allda keine Gerechtigkeit gestendig wäre, vnd auch von Ihme selbst eben dieser weg vnd der darüber zwischen dem Neuen an dem Wege erbaueten Hause vnd dem Ober-Fischteiche belegener geringer Platz vnd Ufer des Teichs, von wegen der Scheidung vnd Grentze, etwas in Zweifel wolte gezogen werden, indehme er des Raths Arbeitsvolk nicht verstatten wollen, von einem kleinem Berge, zwischen dem Obern-Fischteiche vnd dem Neuen an dem wege erbaueten Hause belegen, einen Karren Erde

---

[28]) Hier erscheint die Handlungsweise des Voigts höchst inconsequent, indem er durch die erste Anzeige bei v. **Holten** stillschweigend erklärt hatte, daß die Ausbesserung den Hamburgern zustände. — Der Widerspruch läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß der Voigt nach jener Anzeige bei v. **Holten** erst von deu Bahrenfeldern jene Behauptung vernommen hatte und nun glaubte, daß demnach den Schauenb. Unterthanen die Refektion zustände. — Da nun gleich hernach eine solche früher von den Bahrenfeldern beschaffte Ausbesserung Hamburgerseits geläugnet wird, so beruht die Behauptung der Bahrenfelder vielleicht auf einen Irrthum, indem sie das frühere Mal Erde und Grand von Bahrenfeld hierher gefahren hatten, aber bezahlt und gemiethet von den Hamburgern.

zu stechen vnd zu dem Siele zu gebrauchen, so haben Ihme hierauf der Verordneten des Raths den Punkt aus dem Recesse, so Anno 1593 unter anderm der scheidung vnd Grentze halben alhier zu Altona zwischen .. aufgerichtet, desgleichen wie es in solchen Fällen zwischen beyderseits Dienern vnd Befehligten hinförder gehalten werden sollte, öffentlich vorlesen lassen (wiewohl es der Vogt ungern hat anhören wollen) — vnd haben darauf weiter angezeigt, daß sie für die rechte Scheydung vnd Grentze an dem Orte vermöge des jetzo vorlesenen Buchstabens erachteten vnd hielten, nämblich:

Die Becke zwischen dem Ufer oder Damme des Niedern Fischteichs vnd der Plancke vor der neuen allda angerichteten Bleicherey fürgehend vnd so längst fortan über den Heerweg,[29]) bey dem neuen daselbst erbaueten Hause,*) vnd zwischen demselbigen vnd dem dabey gelegenem Obern=Fischteiche zu continuiren, wie das der tractus vnd scheidung von Herbstehude herunter in Augenschein ferner würde geben vnd weisen;

so wehren auch die Raths Verordnete keineswegs gestendig, daß dieser angezogene weg, wie vom Vogte vermeintlich fürgegeben, (er als der neulichen Jahren erst in solch Ambt gekommen vnd dahero Ihme diese Gelegenheit vnd scheidung unwissentlich) — jemahls von des Haußes Pinneberg Leuten solte gemacht oder gebessert sein, sondern es würde das Contrarium mit den alten gehaltenen Mühlen=Registern, Bauhofs=Büchern vnd Jahr=Rechnungen zu erweisen sein.

Es haben dißfalls protestando beyde Theile, der Vogt dem Hrn. Grafen seinem Herrn vnd die Abgeordneten E. E. Raths ihren Obern ihr habendes Recht vnd Gerechtigkeit in Künftiger Zeit hierbey bedinget vnd fürbehalten. Darbey es dißmahl verblieben vnd beyde Theile mit Handgebung gütlich von einander geschieden, vnd haben des Raths Arbeitsleute angefangener Maaßen diesen obgedachten Weg vnd was an dem Siele nöthig gewesen, fortan unverhindert gemachet und vollzogen. Actum ut supra an dem Ohrte bey dem Neuen Siele vnd jetzo gemachten wege, im Beysein Gödecken Havemesters, Hans Eineseln, des Fuhr=

---

[29]) Bei der 4ten Einfahrt beim Nobisthor.

*) Das Haus des Niederländischen Schumachers.

manns auf der Obernmühle[30]) und Herrn R. Walravens Diener.

Notandum.

Es ist über diesem obspecificirten Gespräche ein Kerl etwa aus Altona oder Ottensen ungefordert herbeygetreten und wiewohl ungefraget dennoch gesaget; Es hätten diesen Alten Siel des Drosten zu Pinnenberg Leute ohngefähr für 6 Jahren dahin gelegt; welcher von des Raths Verordneten Lügen gestraft vnd wegzugehen geheißen worden, wie dann auch dasselbe die lautere Unwahrheit ist; sintemahl mit allen gehaltenen Mühlen Registern vnd Jahres-Rechnungen von vielen undenklichen Jahren zu beweisen stehet: daß E. E. Rath durch die pro tempore verordnete Mühlen- vnd Bauherren, mit Bauen vnd Bessern, soviel jeder Zeit nöthig gewesen, diese beiden Fischteiche sambt den Sielen vnd Mönken item darbey gelegenen Ufern, Dammen vnd Wegen, so weit es in ihrem Gebiete belegen, stets unterhalten haben, ohne alles Zuthun oder Verhinderung des wol ermelten Hrn. Grafen oder Sr. Gn. Befehlshabern vnd Beamten.

Georgius Rosa. Not. Pub. & vtriusque Molend. Inclit. Sen. Hamburg. Scriba juratus in fidem & testimonium omnium præmissorum m. p. subscripsit.

Anno 1599 den 27. Octobris hat Jürgen Wähn zu Ottensen wohnhaftig sich unterstanden bey E. E. Raths Fischteiche nach der Elbe belegen, überher bis in den Teich alle die grünen Soden abzustechen vnd zu Plaggen zu gebrauchen. — Solches aber ist inne geworden Wilckens N zu Nobiß Haus gewesener vnd jetziger Zeit Joachim Scherpenbergs (welcher von E. E. Rathe mit dem Kruge vnd Aeckern zu Nobiß nach Tode besagten Wilckens wieder belehnet worden ist.) Knecht vnd hat solches den 28 hujus am Sontag Morgen vor der Predigt Hrn. Joachim Brandt, jetziger Zeit Eltisten Mühlenherrn berichtet. Darauf ermelter Mühlenherr Joachim Scherpenberger befohlen alsofort an den Vogt zu Ottensen, Tyllen Subben zu rei-

---

30) Wol die Mühle am Oberdamme in Hamburg selbst.

ten vnd demselbigen solche gewaldtsame That des Gräfl. Schauenburgischen Unterthans zu Ottensen zu vermelden, mit Befragung: ob es aus seinem Geheiß vnd Befehl geschehen were? vnd angehefften Begehren: gedachtem Jürgen wähn ufzuerlegen vnd zu befehlen, solche abgehauene Sooden oder Plaggen biß uff E. E. Raths weitere Besichtigung alldar zur Städte liegen zu lassen. —

Worauf der Vogt geantwortet: Es were solches ohne sein wissen vnd wollen geschehen, wollte derohalben Jürgen wahn befehlen, dieselbigen abgehaunen Sooden biß auf weitern Befehl, alda zur stedte liegen zu lassen.

Als nun den folgenden Montag den 29 hujus Hrn. Joachim Brandt dasselbige E. E. Rathe auf dem Rathhause hat vermeldet, ist auf Befehl der Mühlenherren, Hanß Stallknecht, der Däne, zum andern mahl an obberührten Vogt zu Ottensen gesendet mit abermahligen begehren: zu befehlen, die Sooden oder Plaggen liegen zu lassen, biß uf weitern bescheid. — Deme aber ungeachtet seiend solche Sooden oder Plaggen hernechst weggeführet worden, worüber sich aber die dahmahls gewesenen beyde Mühlenherren, als Hr. Joachim Brand und Hr. Hermann Möller gegen den Gräfl. Kanzler, Herrn Dr. Anthon wiederheim beschweret. Worauf von dem Hrn. Kanzler diese Erklehrung erfolgete: daß an solcher Handelung weder er der Kanzler noch der Herr Droste keinen Gefallen hätten; es währe auch solche Abhauung und wegführung der Sooden ohne des Herrn Drosten und anderen Gräfl. Schauenburgischen Beambten und Befehlighabern wissen und Befehl geschehen, vnd daß derowegen Er der Hr. Kanzler dem Voigt zu Ottensen als mit dessen Wissen und Vulbordt solches geschehen seyn müsse, einreden und ernstlich auferlegen wolle, hinführo solcher und dergleichen Thathandlungen uf E. E. Raths dieser Stadt zugehörigen Grund und Boden gänzlich sich zu enthalten.

Von dem Wege bei Robis-Teiche.

Anno 1600 im Octobr. ist der Weg zwischen den beyden Teichen bey Robiß Hause, sonderlich nach der Stadt werts so gar sehr verfahren gewesen, also daß, darüber von dem Drosten zum Pinnenberge, so darüber gefahren, geklaget, von

dem Bauhofe durch Beförderung und Hülfe des Handdienstes der Mühlenherren gebessert worden, und ist Alles von dem Bauhofe gelöhnet.

Wegen des Heerwegs bey Altona zwischen beyden Mühlenteichen, welchen Weg die Ottenser, als derselbe von Wellen Wasser etwas abgewaschen, wieder zu repariren sich unterstanden.

Als im 1601 Jahre am H. Weyhnachtstage wegen eiligen weichen wetters und versamlung des Wassers der zwischen beyden Mühlenteichen uf diese seit Altona (in E. E. Raths Jurisdiction) belegene mittelster Heerweg bey dem daselbst am Wege jenseits der — damit der weg, so allhier am schmälesten ist, nicht ausgeführet werde — mitten diesen beyden Teichen gesetzten Pfählen[31]) nach Altona werts vorhandenent von wohlgedachten Rahte daselbst hingelegten Siele, cf. p. 18, aus Ursachen desselben wegen Enge, ein solch zugleich zustürzendes Wasser nicht abtragen können, etwas hinweggewaschen und ausgelaufen gewesen,[32]) welches dann die Vorüberfahrenden gehindert, daß man mit Wagen und Pferden nicht wohl durchkommen können.

Ob nun wohl uf Joachim Scharpenbergs, zu Nobiß Haus wohnhaftig, beschehene Anzeige dessen, wohlgedachter Rath entschlossen, strax nach geendigten Weynachtsfeiertagen daselbst hinschicken, solches in Augenschein nehmen und den ausgelaufenen Heerweg bessern zu lassen, so hat sich doch begeben, daß Tille Sobbe, Vogt zu Ottensen solchen Weg durch des Hrn. Grafen zu Schauenburg Leute mit zehen oder eilff wagen den nechstfolgenden Tag abgelaufener Weynachtsfeiertagen, den 28 Xbris in der Morgenstunde wieder zumachen, — über Gebühr und Billigkeit,

---

[31]) Die früher s. g. Wehrbäume. S. pag. 13.

[32]) Theils wegen Enge des Siels, besonders aber wegen des plötzlich in Folge des Thauwetters im Norderteiche sich anhäufenden Wassers konnte dasselbe nicht in gleichem Verhältniß durch das Siel in den Süderteich abgeleitet werden, trat deßhalb über und beschädigte den Heerweg auf dem Mitteldamme.

unverwarnet und unangezeiget einiges Dinges, zuwider dem vor diesem aufgerichteten Recesse, — thätlich sich unterstanden.[33])

So haben auf beschehene Verordnung die Herrn Joachim Brandt, eltister Mühlenherr, Evert Essig und Nikolaus Hanssen, Bauherren, Johann Luchtemacher und Nathaniel Vilter, deputirte von den Achtmänner, Joachim Beckendorff und Nikolaus Harre, Baubürger, George Rose, Albrecht Oldenhorst und Johann Köncke sich daselbst hinbegeben und es in Augenschein genommen. — Als nun Ehrengedachte Persohnen des Raths ihren Obersten und Eltisten Solches referirt, ist erfolget, daß dieselben Herren, ausgenommen die gen. Achtmänner, am Neujahrs Abend den 31 Xbris gegen Nobiß Haus am vorgedachten Orth sich wieder begeben, daselbst dann von des E. Raths Zimmermanne Göetken u. s. w. die von dem Voigd zu Ottensen uff des Raths daselbst Grund und Boden uff- und zugeführte Erde wiederumb uffwerfen und bei dem E. E. Raths alten vorhandenen Siele,[34]) damit das Wasser von dem Obern Teiche in stürtzung desselben desto besser ohne verfehrunge des Heerweges ablaufen könne und zur Erhaltung Ihrer habenden Jurisdiktion, hinlegen lassen.

Wie nun vorangeregter Voigt zu Ottensen, Tylle Sobbe in solcher währenden Arbeit etwan um 9 Uhr vor Essens selbander uff diese Stelle des E. Raths Grund und Boden mit Unmuth gekommen, hat er sich etzlicher herber, zorniger Worte vernehmen lassen, den Rücken gegeben und davon gehen wollen. Als ihm aber von den Herren des Raths gleicher Gestalt als billig darauf begegnet und beantwortet worden, hat er sich gewendet, worüber man dann zu etwas linderer Rede und Gespräch, mit Vorlesung dno Georgio Rosen aus dem Memorialbuche, worin dergleichen in den Jahren . . uff dieserseits und der Grentzen halber verlaufener Geschicht und des hierüber im J. 1593 uffgerichteten Recess, daß Ihme ein Solches eigenen Gefallens thätlich vorzunehmen mit nichten geziemet hätte, denn weil dieses des E. E. Raths Grund und Boden, so wollte Ih. Erb. Hochweißh. über ihrer

---

[33]) cf. pag. 18.

[34]) Hier müssen im Manuskripte, wie aus dem Spätern gleich deutlich werden wird, die Worte „ein neues großes Siel" ausgelassen sein. — Das alte Siel ist wol das im J. 1595 gelegte.

dero entshabenden Jurisdiction auch die Gebühre fest halten. Darumb dann auch der jetzige neue große Siel bey dem andern alten daselbst vorhandenen Siele geleget würde, mit begehren: „Der Vogt ein Solches, wie dieser ents jetzo beschehen, künftig vorzunehmen sich enthalten wolte.“

Vorangeregter Vogt erkläret sich aber schließlich darauf, was er deßfalls gethan, wäre aus des Herrn Drosten zum Pinnenberg Geheiß geschehen, wolte aber wegen seines gnädigen Herrn dieser Ents habenden Hochheit protestiret haben. — Die Herren des Raths haben solches uff ihren werth und unwerth beruhen lassen und gleichfalls ihrer Obersten und Eltisten dieserseits und hierselbst in die Hände gelieferten Bothmäßigkeit halber ausdrücklich bedinget, daß solcher sein des Vogdts wider Fug und Recht uff dem Ihren vorgenommene Zufuhr des Heerwegs und anderm an demselben nichts prejudiciren solte; — worauf man alsdann zu beyden Theilen freundlich von einander geschieden.

Als auch der Oberste Siel an dem Obern Teiche, daraus das Wasser, wans der Münche nicht abziehen kann, aus dem Teiche uff den alten im Heerwege und den neuern jetzo gelegten Siel zuläufft, gantz verrottet gewesen, ist diesen Tag auf Befehl des E. Raths und der Mühlenherren auch wieder ein Neuer Siel dahin geleget worden. — Oft vorangezogene Herren des Raths und Bürger aber haben darauf den Mittag zu Nobiß Haus bey Joachim Scharpenberg Mahlzeit gehalten, daselbsten auch meistentheils so lang nach Essens verzogen, biß der neue Siel geleget und wieder mit Erden beworffen worden.

An Unkosten zu Nobiß Haus hat Georg Rosa wegen der Mühlen der Wirthin bezahlet 4 Rthlr., so verzehret worden.

Das Hauß zu altona des Leimmachers, bey welchem Hofe der Bach eingerissen, daß das Wasser in E. E. Raths untersten Fischteich gelauffen, so Klaeß Adrian vor diesem bewohnet [35]), welcher auch bekannte: daß das Wasser nicht in den Teiche, sondern vorigem Gange und Gebrauche nach vortan die Beecke daselbst entlang zu lauffen gehörte; — daß aber der Damm deßwegen eingerissen, hätte solches die neuliche große Stürtzung

---

[35]) cf. pag. 17.

verursachet, daß es der kleine Siel [36]), so wegen der großen Kälte zugefroren gewesen, nicht abtragen können: — Er wolte sich aber damit erkläret haben, den kleinen Siel zu eröffnen, daß es nicht mehr in den Teiche durch den Damm, sondern die Beecke entlang lauffen sollte.

Von diesem Orte *) des E. Raths Dammes an ungefähr 20 Schritt hinunter nach der Elbe und des Dammes nach Altona werts, ist der in diesem untersten Teiche im J. 1601 mense Octobri ertrunkene Junge aus Befehl des E. Raths von des Frohnen zu Hamburg Knecht ufgezogen, folgends in Hamburg gebracht und daselbst begraben worden.

Albertus Oldehorst.
Notar. Immatricul. Subs.

Von Robis=Teiche.

Anno 1604 den 27. Augustii ist in dem Obersten Teiche ein neuer Mounninck gesetzet und also der Teich abgelaufen, seiend etzliche viel aus Altona herzugelaufen, in den Teich gewadet und gar viel allerley Fische daraus mit den Händen gefangen, weggenommen und verkaufft und als des Bauhofs Volk solches verboten und verhindert haben, haben die aus Altena ein gantz Theil lediger Handwerksbursche die Unsrigen überwältiget und zween davon in dem Rücken und in einem Finger verwundet.

Solches Alles ist beydes schriftlich und mündlich durch die Mühlenherren an E. E. Rath und vom E. Rathe den jetzigen Ambts Verwaltern des Haußes und Ambtes Pinnenberg Herrn Lorentz Langermann und Herrn Johann Gueßmann [37])

[36]) Dieses kleine Siel ist unter dem Damme bei der 3ten Einfahrt zu suchen und lag also auf Altonaer Grund und Boden. — In dem Exekutions=Receß v. 1744 heißt es im Art. 4: daß der 1740 in der Mitte des Scheidebachs bei dem neuen Pinnas (der 1sten Einfahrt) gesetzte Gränzstein von dem herabstürzenden Wasser verschiedentlich umgeworfen worden sei.

*) Nämlich des Einrißes.

[37]) Schmidt p. 139 kennt diesen L. Langermann als Pinnebergschen Beamten nicht. — Da er aber hier vor Goeßmann genannt ist und letzterer in diesem (1604) Jahre den 27. August, als Amtmann erscheint (cf.

geklaget und um gebührlichen Wandel und Abtrag gesuchet worden. Was darauf hinc inde ist erfolget, davon seien die Schreiben und fernere Nachricht bey dem Hrn. Secretarium zu finden.

Anno 1606 im Sommer ist in dem untersten Nobiß Teiche von dem Bauhofe ein Neu Siel geleget und derowegen der Teich abgelaufen.

(Hier ist der Vergleich vom 2. Juny 1607 einzuschalten. cf. S. 10.)

Anno 1608 und 1609 ist der unterste Teich abgelaufen und darin von dem Bauhofe ein neuer Monninck gesetzt und ein neuer Siel geleget und sonsten an dem Damme nach dem Schlagbaume [38]) werts und wo es nöthig gewesen, mit Dehlen gebessert worden.

Darauf folgends Anno 1609 die jetzigen beyden Mühlenherren Hr. Kasper Möller und Hr. Peter Beckmann den Obristen Teich haben ablaufen und darin fischen lassen, vom 9. bis auf den 12. Octobris und ziemlich Fische gefangen.

Aus dem „Extract der abseiten des Hrn. Landdrosten v. Ehrenschild den 25. Febr. 1700 bey der Commission übergegebenen Beantwortung der Hamburgschen Deductions-Schrift" hebe ich folgenden Satz, um damit Schmidts Nachrichten p. 38 zu vervollständigen, heraus:

...... Indessen aber nichts destoweniger die Stadt Hamburg sich unternommen den Gräfl. Unterthanen in obermelter ihrer

---

Schmidt p. 44) so möchte ich glauben, daß Langermann damals Drost war. — 1607 war Johann Steding Drost und 1613 wurde der bisherige Amtmann Goeßmann Drost.

38) In dem Recesse v. 1744 heißt es Art. 15: „Uebrigens sind auch die Hamburgischen Schlagbäume nach dem Regulativ des Gränzvergleichs und dieses Recesses behufig versetzet worden."

Weide=Gerechtigkeit durch Zubauung meherer Wohnhäuser, Wind=mühlen u. des Pesthauses, Ausweisung fruchtbarer Plätze u. neuer Zuschläge Schaden u. Abbruch zu thun. So hat der damahlige Graf Ernst zu Schauenburg dem Hamb. Magistrate durch den Ambtmann zu Pinnenberg, Johann Goeßmann nebst dem Ottenser Vogt Willm Subben[39]), sodann einen Notarium u. zwei Zeugen in Anno 1609 beschicket, von sothanen Unfug ab=mahnen lassen ... und ist darauf im J. 1610 auf deßhalben von dem Grafen zu Schauenburg beym K. Kammergerichte geführte Beschwerden ein Mandatum de demoliendo u. restituendo sine clausula an die Stadt Hamburg ergangen, dessen ohngeachtet aber von selbiger nicht acquiesciret, sondern nach wie vor mit Erbauung unzähliger Häuser fortgefahren worden u. s. w.

Diese ewigen Streitigkeiten wurden endlich durch den Gränz=vergleich v. 17. Novbr. 1740 und dem dazu gehörenden Exekutions=Receß v. 11. Juny 1744 so gut wie gänzlich beseitigt. — Der Inhalt derselben ist bekannt; nur einzelne Bestimmungen aus dem=selben mögen hier Platz finden, welche sich auf die Gegend der beiden Nobisteiche und den Scheidebach beziehen. Der alte Scheide= oder Gräntzbach blieb von seinem Ausfluße in die Elbe bis zur 3ten Altonaer Einfahrt, woselbst er sich nach Art. 5 des Exek.=Recesses endigt (richtiger wol „anfängt" cf. p. 10), auch hinführo die Gränze, ungeachtet er bei der 2ten Einfahrt eine bedeutende Krümmung bildet. Denn in dem Vergleiche von 1740 Art. 5 heißt es „als wird dieser Gräntzbach nebst der Krümme an der 2ten Einfahrt, imgleichen nebst dem Graben, wie solcher vor der 3ten Einfahrt dicht an des Alt. Lohgärbers Wahls-Hause u. dessen Gärberhofe hergeht, als Gräntze erkannt" und ferner in dem Recesse v. 1744 Art. 5 „Im Uebrigen ist ... sowohl zur Vermei=dung großer Kosten, als zur Konservation des Wahlschen Hauses

---

[39]) Ob dieser Willm Subben der nämliche Vogt ist, der früher Thiele Subben genannt wurde, oder ein Bruder oder Sohn, ist mir nicht bekannt. Tyleken, Tillchen war früher und theilweise noch jetzt in unsrer Gegend eine Abkürzung für Mathilde (Mechthilde), aber ob Tylle, Thiele eine Abkürzung von Wilhelm (Willm) war, glaube ist nicht. —

und Gärberey bei Lit. D. (3te Einfahrt) der truckene Gränzbach in dem Stande, wie er ist, gelassen, das von der Hamburger Herren-Wische (cf. p. 10) aber durch den neuen Gränzgraben ablaufende Wasser über den Weg oder Damm unter der Erde nach Altona hinein in den daselbst schon vorhandenen inwendigen Kanal an Wahls Hause, und durch denselben an dem Orte, wo Wahls Erbe ein Ende hat, wieder in den nach der Elbe ausfliessenden Bach geleitet. — Es hat aber eben diese Veränderung und damit, derselben ungeachtet, die einmal (1740) verabredete Gränzlinie durch die von Altonaer Seite nach Altona hinein gestattete Leitung nicht verrücket oder zweifelhaft werde, die Setzung eines 2ten Gränzsteins unumgänglich gemacht.

Also nicht der das Wasser ableitende Kanal, sondern der trockene Graben längst des Wahlschen Erbes blieb die Gränze.

Man ersieht aus den angeführten Artikeln des Vergleichs v. 1740 und dem Recesse v. 1744, daß ein Unterschied zwischen dem Gränzgraben und Gränzbach gemacht wird und zwar der, daß der obere nördlichere Theil des frühern Scheidebecks bis ans — südliche — Ende der Wahlschen Gärberey — wahrscheinlich wegen seiner geringen Wassermenge — Gränzgraben; von dort aber bis zu seinem Ausflusse in die Elbe Gränzbach genannt wird, weil dieser Theil aus der Niederung, der s. g. Herrenwiese, dem frühern Südernobisteiche einen größern Zufluß an Wasser erhielt und auch schon früher immer erhalten hatte, da der frühere Südernobisteich mittelst eines Siels sein überflüssiges Wasser hier in den Bach ergoß — dadurch werden auch die Worte in dem Vergl. v. 1607 (p. 11) klar „vndt der Bach, so aus dem Teiche in die Elbe streichet.“ Von dem Damme vor der 3ten Einfahrt aus wurde nun der eben genannte neue Gränzgraben in den „vormaligen Hamburgischen Südernobisteich hinein und so weiter durch denselben“ in grader Linie nach dem Damme vor der 4ten Alt. Einfahrt zu gezogen, von hier aus ebenfalls in den von vorigen Zeiten so genannten Nordernobisteich bis in den bey der Kippings-Bleichen annoch sichtbar gebliebenen Gränzgraben continuirt, letzterer aber bis zur 5ten Einfahrt, so weit es füglich hat geschehen können, gemeinschaftlich aufgeräumt u. s. w. u. s. w.

Da der neue Scheidegraben den Fahrdamm bei der 4ten Einfahrt durchschneidet, so wurde die dadurch nothwendig gewor-

dene Brücke auf gemeinschaftliche Kosten gelegt. — (Bei der 1sten u. 2ten Einfahrt werden 1740 ausdrücklich 2 bereits vorhandene Brücken über den Gränzbach genannt.)

Der frühere so oft gen. Damm des Süder-Teichs ist wahrscheinlich bei Trockenlegung derselben zur Ausfüllung der Niederung daselbst verwandt worden. Auch ist er wol nicht sehr bedeutend gewesen.

Aus den oben angeführten Gränzstreitigkeiten geht auch sattsam hervor, daß Altona rücksichtlich der Jurisdiktion zunächst unter dem Vogte zu Ottensen stand, was auch schon Schmidt aus andern Gründen deducirt hat.

Daß auch die Grafen v. Schauenburg die Wichtigkeit Altona's durch seine Lage an der Elbe und wegen der Nähe Hamburgs schon frühzeitig erkannt haben, geht daraus hervor, daß sie Alles mögliche zur Hebung dieses Ortes thaten, so durch Herbeiziehung einer Menge fremder Ansiedler, besonders Niederländer, durch Gestattung freier Religionsübung den verschiedenen Glaubensbekennern, und auf verschiedene andere Weise. — So ließ Graf Ernst (1601—1622) die zu seiner Hofhaltung nöthigen Lichter aus Altona kommen, wie ein Schreiben desselben an seinen Pinneberger Amtmann Joh. Goessmann v. 27. Aug. 1604 besagt. cf. Schmidt p. 44. — Auch die Münze rührt höchstwahrscheinlich von diesem Grafen her, denn 1602 verfertigte der dortige Münzmeister einen Stempel für Thaler und aus demselben J. stammt des Grafen Münzordnung. — 1604 erhob Graf Ernst den Ort zu einem Flecken.

Die Reformirten erhielten schon im J. 1601 die Erlaubniß zur freien öffentlichen Ausübung ihres Glaubens und auf deren und vielleicht auch der Mennoniten Gotteshäuser bezieht sich die Stelle der Hamburgschen Rathsverfügung v. J. 1603, worin der Rath die Hamburgschen Unterthanen ermahnt, sich „van de Kaarcken thoe Altona" zu enthalten. Schmidt p. 31 u. 200. — Nach einer Nachricht in den Altonaer Adreß-Comtoir Nachr. v. J. 1843 Nro. 52 wurde die 1ste Deutsch-Reformirte Kirche im J. 1603 erbauet.]

Der letzte Schauenburger, Graf Otto V. († d. 15. Novbr. 1640) stiftete mittelst Privilegium v. 25. May 1639 die noch

jetzt bestehende Schützengilde, deren jedesmaliger König früher Befreiung von Einquartirung, der Accise und sonstiger Contributionen genoß. Unterm 16. Octb. 1733 ward diese Vergünstigung vom K. Christian VI. aufgehoben und dafür dem jedesmaligen Schützenkönige eine Vergütung von 100 Rthlr. C. in baarem Gelde verwilligt.

Unterm 23. August 1664 erhob K. Friedrich III. den bisherigen Flecken Altona zu einer Stadt — Zum ersten Präsidenten der neuen Stadt erwählte der König seinen frühern Hofmeister Rudolph Roland, welcher dieses Amt bis 1680 verwaltete, dann Assessor und später Rath des Altona-Pinnebergschen Oberappellations-Gerichts wurde, im J. 1689 starb und am 20. November hier zu Altona begraben wurde. — Von ihm als ihrem Erbauer führt die Rolandsburg den Namen, welche bis auf diesen Tag (1825) die Accise-Freiheit von allen im Hause zu verschenkenden Getränken genießt. — Auch verdankt die Stadt ihm die verbesserte Anlage der Palmaille.

Durch den damaligen Pinneberger Drosten General-Feldmarschall v. Eberstein und den dortigen Amtmann G. Croeger fand am 3. October 1664 die feierliche Installirung der neuen städtischen Obrigkeiten Statt. — Unter andern wurden zu Bürgermeistern der Amtsvoigt in Ottensen, Anthon Goldbach und der Kaufmann Hans Christian Eyfler bestellt, von welchem letzteren die jetzige Johannisstraße ursprünglich den Namen Eyflersfeld führte.

Folgendes Wappen wurde der Stadt im nachstehenden K. Rescript verliehen: Wir Friedrich III. ꝛc. Thun Kund hiemit, was Gestalt Wir allergnädigst verordnet, daß Unsere Stadt Altenah hinführo in ihrem Stadt-Wapen 3 Spitzen und darneben ein Fluß- oder Wasser-Strom gebrauchen sollen; wonach sich Präsident, Bürgermeister nnd Rath daselbst zu achten. Urkundlich… Geben auf Unser Residenz zu Copenhagen den 23. August 1664.

Da die Hamburger aber Altona für keine Stadt anerkennen wollten und demzufolge sich auch weigerten Briefe des Magistrats, die mit dem Stadtsiegel versehen waren, anzunehmen[40]), so wurde

---

[40]) Welche Gründe Hamburg für diese Weigerung angab, ist mir nicht bekannt. Es ist wohl kaum denkbar, daß die Hamburger die Bestimmung

entweder zu K. Friedrichs III. († 1670) oder seines Nachfolgers Christians V. Zeiten die Vereinbarung getroffen, daß in solchen Fällen der Altonaer sich nicht des Stadtsiegels, sondern eines besondern Siegels mit der Umschrift „Altonaisches Rathssiegel" bedienen sollte ...

In dem am 16. Aug. 1692 zu Kopenhagen zwischen dem K. Christian V. und der Stadt Hamburg geschlossenen Vergleiche wurde im §. 8 bestimmt, daß alle Correspondenz zwischen Hamburg und Altona unter der Titulatur „Präsident, Bürgermeister und Rath von Altona" hinc inde abgelassen und angenommen werden solle.

Gleich nach dem Schwedischen Brande im J. 1713 fand eine persönliche Zusammenkunft des K. Friedrich IV. und des Russischen Czaars Peter zu Altona Statt und zwar in dem frühern Beckerschen Erbe (jetzt G. F. Baurs Erben) an der Palmaille. — In dem nämlichen Hause fand 1814 nach der Abdankung des Kaisers Napoleon und Aufhebung der Blockade der Stadt Hamburg eine Zusammenkunft zwischen dem Franz. Marschall Davoust, Prinzen v. Eckmühl und dem K. Russischen General v. Benningsen Statt *).

---

in dem alten Freibriefe des Kaisers Fridrichs I. d. d. 7. May 1189 für ihre Stadt und in dessen Bestätigung durch Graf Adolph III. von Holstein, d. d. 24. Decbr. 1190: „daß Niemand irgend eine Burg (aliquod castrum) im Umkreise v. 2 Meilen bei Hamburg erbauen dürfe," auf Altona, eine offene Stadt, ohne Wälle, Mauern und Graben beziehen konnten.

*) Aus jener Kriegszeit ist noch zu bemerken, daß der in der Schlacht bei Jena am 14. October 1806 tödtlich verwundete Herzog Carl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig nach Ottensen gebracht, hier sein Leben am 10. November aushauchte und in die dortige Kirche beigesetzt wurde. Erst am 10. März 1819 ward der Leichnam nach Braunschweig gebracht.

Besonderer Theil.

§. 1.

Das Gräfl. Reventlau'sche Armenstift.

Diese wohlthätige Stiftung ist im J. 1720 von dem damaligen Oberpräsidenten, dem Grafen Christian Detlef von Reventlau, gegründet. — Sie besteht aus zweien, in einen rechten Winkel zusammenstoßenden und so die Ecke der Palmaille- und Königsstraße bildenden Reihen niedriger Wohnungen von einem Stockwerke, welche die dazu gehörige Kirche und den Kirchhof einschließen. — In den kleinern Wohnungen erhalten die im Stifte aufgenommenen Armen lebenslang Wohnung und Versorgung; die größern werden zum Besten des Stifts an Bürger der Stadt vermiethet. Durch diese vortreffliche Stiftung werden gegen 80 alte verarmte Bürger oder Bürgerswittwen ernährt, besitzen je zwei ein geräumiges Zimmer, einen Vorplatz mit Küche und einen Boden, erhalten Torf zur Feuerung und wöchentlich im Sommer 12 ß, im Winter 16 ß baar, die an jedem Donnerstag Morgen von den Vorstehern persönlich ausgetheilt werden.

Für diese Wohlthat sind ihnen eigentlich keine Arbeiten zum Besten des Stifts auferlegt; wer noch arbeiten kann, darf dieses zu seinem Besten thun, nur muß es keine Beschäftigung seyn, wodurch die Ruhe und Ordnung im Hause gestört wird. Dagegen im Falle der Noth muß jeder, wer Kraft hat, diese zuerst dem Stifte widmen, wofür ihm eine billige Vergütung gereicht wird.

Die Kasse hat ihre Einnahme theils aus dem seit der Gründung conservirten Kapitalien, theils aus der Einnahme von der dazu gehörigen Heil. Geistkirche und dem Kirchhofe, theils aus

der Miethe der zum Stifte gehörenden Nebengebäuden. Daher besteht das Stift fast ganz durch sich selbst, ohne daß die Bürger der Stadt etwas dazu beitragen, als das Wenige, was in einer Armenbüchse jeden Montag vor den Thüren der Einwohner gesammelt wird. — Der eigenthümliche Fond des Stifts beträgt jetzt (1825) dem Nominalwerthe nach 102,100 ℋ S. H. Cour. — Außerdem besitzt dasselbe annoch mehrere Kapitalien, die sich auf 11,050 ℋ belaufen, von denen es jedoch die Zinsen an gewisse Personen jährlich auszahlen muß, folglich erst nach dem Ableben dieser letztern in den wirklichen Genuß jener Kapitalien gelangt.

Die Verwaltung der Gelder und die Aufsicht über Kirche, Wohnungen und deren Bewohner ist zweien gerichtlich bestellten Provisoren übertragen, die nicht auf gewisse Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit dieses Amt übernehmen und jährlich darüber den Kirchen-Visitatoren und dem Patron des Stadt-Armenwesens die Rechnungen ablegen. — Der Patron des Stifts ist der jedesmalige älteste Descendent des ersten Stifters. Derselbe besitzt das jus vocandi zur Ernennung des Predigers und des Organisten und Küsters an der zum Stift gehörenden kleinen Kirche, außerdem das Recht, 12 Präbenden zu vergeben und der Revision der Rechnungen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mit beizuwohnen. Wegen Abwesenheit des Patrons hat dieser sein Recht rücksichtlich der Verleihung der 12 Präbenden dem Prediger übertragen. Von den übrigen Präbenden werden, nach einer deßhalb getroffenen Vereinbarung, 25 durch das Städtische Armen-Collegium, die übrigen aber durch die beiden Provisoren des Stifts besetzt.

---

§. 2.

Das Armenwesen.

Der erste Anfang unsers Armenwesens datirt v. J. 1580, wo mehrere Einwohner zusammentraten, eine eigene Armen-Ordnung und Kasse errichteten und zu diesem Zwecke alle Sonntage eine Büchse umhergehen ließen. — Im J. 1614 gingen bereits zwei Büchsen, eine in „Nordenalthena,“ die andre in „Südenalthena“ umher. cf. Schmidt l. c. p. 28.

Bei diesen freiwilligen Beiträgen an die Armen-Kasse blieb es bis zum J. 1816. – Seit diesem Jahre aber werden selbige nach den muthmaaßlichen Vermögensumständen eines jeden Kontribuenten bestimmt und sind zu diesem Ende alle hiesigen Bürger und Einwohner in 23 Klassen getheilt. In der ersten Klasse zahlt ein Jeder wöchentlich 12 ℳ, in der letzten ein Jeder einen Sechsling. Der ganze Belauf der auf solche Weise von den Bürgern jährlich zu bezahlenden Armensteuer beträgt (1825) zwischen 50,000 und 51,000 ℳ Cour.

Das Armenwesen steht unter der Oberaufsicht des jedesmaligen Oberpräsidenten und der speciellen Leitung und Direktion eines Rathsverwandten und eines Compastoren, Patrone genannt, und 12 rechnungsführenden und die Kasse verwaltenden Provisoren, welche ihre Rechnung jährlich vor dem Oberpräsidenten, dem Magistrate und den Pastoren der Hauptkirche ablegen.

Die sämmtliche jährliche Einnahme der Armen-Kasse beträgt zwischen 70 — 75,000 ℳ Cour.; die Zahl der armen Familien, welche Unterstützung aus derselben erhalten, zwischen 700 — 720. Die Unterstützung selbst besorgt die aus den Patronen und Provisoren bestehende Armen-Commission.

Der Zustand des Armenwesens hat sich seit der neuen Einrichtung v. J. 1816 und seitdem, daß das frühere jährliche Abwechseln der Patronen in Ansehung des gerichtlichen Mitgliedes aufgehört hat, unter der beständigen Direktion des Polizeimeisters und Rathsverwandten v. Aspern auf eine vortheilhafte Weise verbessert. — Im J. 1817 betrug die Schuld des Armenwesens incl. der Beschwerungssumme im Waisenhause annoch

			59,995 ℳ 1 ß
Hiervon wurden abgetragen			
im Jahre 1818	Cour. ℳ	33,195 1 ß	
„ „ 1819	„	11,800 — „	
			44,995 „ 1 „
		Rest:	15,000 ℳ — ß

Diese noch rückständigen 15,000 ℳ wurden in den J. 1821, 1822, 1823 u. 1824 abgetragen.

Außer diesem Schulden-Abtrage ward in den J. 1821 und 1822 von dem Armenwesen zu dem Bau der neuen Versorgungs-

Anstalt die bedeutende Summe von 18000 ℛ Cour. hergegeben (cf. §. 20) und überdem mehrere Vermächtnisse, die der Kasse in diesem Jahre zugeflossen waren, zinsbar belegt.

Das sämmtliche Vermögen des Armenwesens incl. des Waisenhauses, der Versorgungs-Anstalt[41]) und der belegten Kapitalien (54,950 ℛ Cour. dem Nominalwerthe nach) beträgt sonach circa 130,000 ℛ Cour.

Außerdem besitzt das Armenwesen noch ein Kapital von 4000 ℛ, welches der verst. hiesige Bürger und Gastwirth Michael Schade demselben in seinem Testamente mit der Bestimmung vermacht hat: daß der jedesmalige s. g. Kapitain der Waisenkinder die Zinsen des laufenden Jahrs erhalte, welche für ihn belegt und so lange administrirt werden, bis er sich erweislich verheirathet hat. — In Sterbefällen fallen die Zinsen indessen dem Armenwesen wieder anheim.

---

§. 3.
Das Waisenhaus.

Mehrere Jahre nach der 1713 stattgehabten Einäscherung der Stadt Altona, nämlich im J. 1720, wurde in den Nebengebäuden des Gräfl. Reventlau'schen Armenstifts und zwar auf Veranlassung der Gemahlin des Stifters dieses Instituts, ein Lokal zur Unterbringung und Unterhaltung einiger Waisenkinder eingeräumt. — Diese nach und nach erweiterte Anstalt, die ursprünglich gänzlich der Gerichtsbarkeit der Stadtobrigkeit entzogen war, wurde im J. 1739 auf Allerhöchste Königl. Verfügung an den Magistrat abgetreten und mit dem Stadtarmenwesen in Verbindung gesetzt.

Schon im J. 1783 fühlte man das Bedürfniß eines größern und geräumigern Waisenhauses, indessen blieb die desfallsige Vorstellung der derzeitigen Armenvorsteher unbeachtet. — Erst im J. 1792 ward der Bau des jetzigen neuen Waisenhauses begonnen und größtentheils von freiwilligen Beiträgen hiesiger Einwohner,

---

[41]) Nämlich das Waisenhaus zu 39,678 ℛ (cf. §. 3) und die Versorgungs-Anstalt zu 37,500 ℛ (cf. §. 20) berechnet.

die sich mit Einschluß von |3000 ℳ, welche der frühere Pastor Schulz *) bereits im J. 1740 zu diesem Zwecke deponirt hatte, auf . . . . Cour.ℳ 25,678
beliefen, desgleichen von einem Beitrage aus der Schulkasse (§. 4) von . . . . „ 9,000
und einer Abtrittssumme von . . . . „ 5,000
welche von dem Reventlau'schen Armenstifte für die gänzliche Räumung der Gebäude, worin früher die Waisenkinder gewohnt hatten, bezahlt wurde, bestritten.

Am 29. April 1794 ward dies neue von dem K. Dänischen Etatsrath und Baumeister Hansen erbaute Waisenhaus von dem Pastor Funk feierlich eingeweihet und von den Kindern bezogen.

Sämmtliche Ausgaben dieses Instituts wurden von Anfang an von der Armenkasse bestritten, indem es bei seiner Entstehung keinen eigenen Fonds hatte. Im J. 1799 erhielt es von dem hieselbst verstorbenen Baron Hager ein Vermächtniß von 29,700 ℳ, so wie im J. 1801 von dem hieselbst verstorbenen Schiffscapitain Ahrends die Summe von 8375 ℳ. Diese Vermächtnisse, so wie mehrere später eingegangene Legate und Geschenke, haben indessen dem Institute nicht conservirt werden können, weil die Ausgaben des Armenwesens es nothwendig machten, daß diese, so wie andere demselben zugehörige Kapitalien gekündigt und zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse verwandt werden mußten.

Um eine größere Einheit in der Administration des Armenwesens zu erhalten, ward im J. 1811 die bisherige Einrichtung des Waisenhauses, wonach es durch 2 eigene Provisoren verwaltet wurde, dahin abgeändert, daß es gänzlich mit dem Armenwesen vereinigt und unter die Verwaltung der Armen-Provisoren gestellt wurde.

Die Zahl der Waisenkinder beläuft sich gegenwärtig auf 62 beiderlei Geschlechts, die gegen ein gewisses Kostgeld von dem Catecheten Möller, der zugleich Oekonom des Instituts ist, unterhalten und mit allen Bedürfnissen versehen werden. — Außer dem Catecheten sind noch 2 Lehrer, desgleichen ein Zeichenlehrer

---

*) Ernst Heinrich Schulz ward 1717 Kompastor an der hiesigen Hauptkirche und starb als solcher im September 1740.

und ein Erziehungsgehülfe angestellt, die insgesammt in dem Hause wohnen. — Zum Gebrauch dieser Lehrer befindet sich daselbst eine kleine Bibliothek, die ihren ersten Anfang einem Vermächtnisse des im J. 1791 verstorbenen Fräuleins Marg. Ulrica Henriette v. Aspern, Schwester des spätern Polizeimeisters dieses Namens, verdankt. — Späterhin ist diese Bibliothek durch die Verwendung des hiesigen Buchhändlers Hammerich, so wie durch einen jährlichen Beitrag der Schulkasse von 4 Rthlr. ansehnlich vermehrt worden.

Die im Waisenhause seit einigen Jahren etablirte Industrie-Schule steht ebenfalls unter der Aufsicht der Armen-Provisoren und zählt gegenwärtig zwischen 50 — 70 Mädchen, welche von einer eigends dazu angenommenen Lehrerin im Nähen und Stricken Unterricht erhalten.

---

§. 4.

Die Armen- und Waisenschule.

Dieselbe wurde vom Könige Christian VI. unterm 9. July 1736, als er von einer ihm in Altona zugestoßenen Krankheit genesen war, gestiftet und durch eine geschenkte baare Summe von 15,000 ℔ fundirt. — Dieser Fond ist durch Vermächtnisse und durch die am 13. April 1743 erfolgte Erhebung dieser Anstalt zum siebenten pium corpus der Stiftungen, welche an dem Verlage und Verkaufe des in den Herzogth. Schleswig und Holstein gebräuchlichen Landes-Catechismus Theil nehmen, vermehrt worden, daher denn auch aus dieser Schulkasse zu dem im J. 1794 vollendeten Bau des Waisenhauses mit Königl. Genehmigung 9000 ℔ Cour. hergegeben werden konnten. cf. § 3.

Jetzt besteht die Einnahme dieser Anstalt aus den Zinsen ihrer belegten Kapitalien, aus dem Ertrage der Einnahme von dem Landes-Catechismus und einem Zuschusse von 1800 ℔ Cour., welche sie jährlich aus der Armenkasse erhält und dafür verpflichtet ist, außer den Waisenkindern, alle Armenkinder aus der Stadt in der damit verbundenen Freischule — die übrigens von der Waisenschule gänzlich getrennt ist und in 3 Klassen zwischen 400 — 500 Kindern zählt — im Lesen, Schreiben,

Rechnen und in der Religion unterrichten zu lassen, die Lehrer zu salariren, auch die Kinder mit den nöthigen Schulbüchern zu versehen.

Die Kasse wird gegenwärtig von einem der beiden mit Königl. Bestallungen versehenen Mit-Inspektoren*) verwaltet und von demselben jährlich Rechnung abgelegt, die von dem Ober-Präsidenten als Ober-Inspektor und dem Mit-Inspektor quitirt wird.

Der jetzige Bestand der Kasse beträgt ungefähr 36,000 ℛ Courant.

---

§. 5.

Die Sonntagsschule für Handwerker.

Unter obigen Namen ward im J. 1801 eine Unterrichts-Anstalt für Gesellen und confirmirte Lehrburschen errichtet; zu welchem Zwecke in der 2ten Etage des Waisenhauses 2 Lehrzimmer eingeräumt wurden, wo am Sonntage im Sommer von 7—9 Uhr Morgens, im Winter von 2—4 Uhr Nachmittags allen Lehrburschen unentgeldlich und allen Gesellen für vierteljährliche Bezahlung von 24 ß an die Lehrer, im Zeichnen, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Rißmachen, Unterricht ertheilt wird.

Der Stadtschullehrer Bertels mit seinem Unterlehrer, der Zeichenlehrer Bundsen und der Zimmermeister Eggers ertheilen den Unterricht unentgeldlich.

Die Anstalt ward den 1. März 1801 durch milde Beiträge gestiftet und steht unter Inspektion der eben genannten Waisenschule.

Am 5. März 1826 feierte diese Anstalt bereits ihr 25jähriges Stiftungsfest, bei welcher Gelegenheit Sr. Majestät der König dem Kompastoren Funk, als Mitvorsteher, die goldene Medaille mit der Inschrift „Merito," so wie dem Katecheten Möller, den

---

*) Der erste geistliche Inspektor, der besonders die Aufsicht über den Unterricht und Zucht führt, war der im §. 3 gen. Pastor Schulz. — Der erste Civil-Inspektor, welcher die Abrechnungen besorgt, war der Kämmerier Göring. cf. Anhang XIII.

Zeichenlehrern Bundsen und Rosenberg und dem Zimmermeister Eggers, als ältesten Lehrer der Sontagsschule, die silberne Medaille mit der Inschrift „Forljent“ zu bewilligen geruhte.

---

§. 6.

Das Krankenhaus.

Bereits im J. 1760 ward vom Könige Friedrich V. die Errichtung eines Lazareths in dem einen Flügel des Altonaer Zuchthauses verfügt und zugleich zu der ersten Einrichtung die Summe von 9000 ℛ Cour. geschenkt, welche früher zum Bau eines Königl. Palais hieselbst bestimmt gewesen.

Wegen Unzulänglichkeit des Gebäudes ward in den J. 1783 u. 1784 das neue Krankenhaus durch freiwillige Beiträge hiesiger Einwohner, welche die Summe von 25,808 ℛ Cour. betrugen, erbauet. Das Ganze ist ein ansehnliches von Brandmauern errichtetes Gebäude von 2 Stockwerken, einer Dach-Etage und schönem Souterain, 30 große hohe Zimmer für circa 60 Kranke enthaltend und mit einem Garten für die Genesenden versehen. Nur ist zu bedauern, daß man nicht einen Platz mehr außerhalb der Stadt zu einer solchen Anstalt gewählt hat.

Hauptsächlich ist dasselbe für den Bürger und Einwohner der Stadt und deren Hausgenossen bestimmt, die, wenn ihre Verhältnisse es verstatten, für Kur und Verpflegung zusammen wöchentlich 5—8 ℛ bezahlen; sind sie aber hierzu nicht im Stande, so werden sie auch unentgeldlich aufgenommen, und in diesem Falle giebt die Stadtarmenkasse in der Regel 3 ℛ dem Institute wöchentlich für den Kranken zu Hülfe. — Fremde werden eigentlich nicht aufgenommen, indessen, wenn der Raum es einiger Maaßen gestattet, erlaubt die Direktion nicht nur solchen Kranken den Eintritt, zu deren Verpflegung die Stadt doch sonst concurriren müßte, als Soldaten und Matrosen in Königl. Diensten, sondern auch, gegen die oben genannte Bezahlung, ganz fremden Untergehörigen mit gleicher Bereitwilligkeit. — Bei allen Aufzunehmenden gilt aber die Bedingung, daß ihre Krankheit heilbar ist. Für alte, unheilbare einheimische Kranke dient die Versorgungs-Anstalt. cf. §. 20.

Die Dach-Etage des Hauses enthält Zimmer für die mit

ekelhaften ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, als Krätzige und Siphylitische. Für Geisteskranke war bisher eine Kellerstube im Krankenhause und ein Behältniß im ehemaligen Invalidenhause (cf. §. 20) eingerichtet; aber die Zahl derselben vermehrte sich in dem Grade, daß die Erbauung eines eigenen zu diesem Zwecke bestimmten Gebäudes zum dringenden Bedürfniß wurde. Ein solches wurde nun in der Nähe des Krankenhauses und zwar in Verbindung mit demselben stehend, erbauet und die Einrichtung getroffen, daß das Tageslicht von oben herab durch das Dach in die Zimmer fällt.

Die Unterhaltung dieser ganzen Anstalt wird von den Zinsen der belegten Kapitalien, von den wöchentlichen Beiträgen der Kranken, ferner von der Pacht (jährlich 2000 ℳ), welche der Pächter der Hospitals-Apotheke bezahlen muß, so wie früher von den Revenüen des dem Krankenhause Allerhöchst verliehenen Lombards bestritten.

Der eigentliche Fonds des Krankenhauses besteht gegenwärtig (1826) aus . . . . 13,250 Rthlr. Cour.
in hieselbst belegten Kapitalien;
aus 3 Königl. Obligationen, 1 Annuität
und 1 Staatsfondschein, groß . . . 2,787 Rthlr. Spec.
und aus 1 Königl. Obligation von . 6,300 Rthlr. Dän. Cour.

Die Administration dieser Anstalt wird von 2 Direktoren, nämlich einem Rathsverwandten und dem jedesmaligen Stadtphysikus, so wie von 2 Provisoren, welche aus der Bürgerschaft erwählt werden, verwaltet. — Letztere müssen alljährlich dem p. t. Oberpräsidenten und dem Magistrate Rechnung ablegen. — Die Speisung, Pflege und Wartung der Kranken ist der s. g. Krankenmutter übertragen; während der s. g. Krankenvater für die häusliche Polizei sorgt.

§. 7.

Das Zucht- und Werkhaus.

In dieser Strafanstalt, welche im J. 1737 in der kleinen Mühlenstraße erbaut wurde*), werden die von dem hiesigen

*) Ursprünglich war das Zucht- und Werkhaus in den J. 1731—1732 an der Ecke des Sandbergs und der Karolinenstraße neu erbauet worden. —

Magistrats = Gerichte verurtheilten Verbrecher und die von der Polizei-Behörde aufgegriffenen Bettler und Vagabonden zur Arbeit, die jetzt vorzüglich in Holzraspeln, Wollespinnen und Wergpflücken besteht, angehalten. — Der im Hause wohnende Aufseher, Speisemeister genannt, verpflegt die Züchtlinge für ein wöchentliches Kostgeld von 2 ℳ und hält sie durch einen ihm untergeordneten Zuchtmeister zur Arbeit und Ordnung an.

Die Zahl der Kriminal = Verbrecher beträgt in der Regel zwischen 20 — 30; die der Vagabonden zwischen 50 — 60. Die Direktion des Hauses besteht aus dem Oberpräsidenten als Oberaufseher, dem ersten Bürgermeister als Patron und dem Polizeimeister. Außerdem sind 2 aus der Bürgerschaft erwählte Provisoren bestellt, welche besonders die Arbeits-Anstalt, wie auch das Oekonomische des Hauses dirigiren und alljährlich dem Oberpräsidenten und dem Magistrate Rechnung ablegen müssen.

Die Unterhaltungskosten dieser Anstalt werden von den Zinsen der belegten Kapitalien, dem Ertrage der Arbeiten der Züchtlinge und einem jährlichen Zuschusse aus der Stadtkasse von 5100 ℳ bestritten.

Die Unterhaltung der Kriminalgefangenen hat im J. 1825
Crt.ℳ 2148. 4. —.
und die der Vagabonden . . . . „ 3277 2. 3.
betragen; dahingegen ist für die verfertigten Arbeiten eingegangen Crt.ℳ 3161. 1. 3.

Der eigentliche Fond dieser Strafanstalt beträgt gegenwärtig (1825) Crt.ℳ 18,600, wovon die größere Hälfte, nämlich 10,700 ℳ S. H. Cour. aus der Verlassenschaft des am 29. Juny 1807 hieselbst verst. Etatsraths und Polizeimeisters v. Bachmaier herrührt. Derselbe hat nämlich in seinem Testamente obige Anstalt, mit Ausnahme einiger Legate, zum Universal = Erben seines Nachlasses ernannt, mit der Bestimmung, daß die aus dem Kapital gelösten Zinsen stets zum Besten der Anstalt verwandt und außerdem sämmtliche Gefangene alljährlich an seinem Sterbetage mit

Aber schon nach einigen Jahren ward es besonders wegen zu beengter Räumlichkeit abgebrochen und mit dem Baue des jetzigen begonnen, während welcher Zeit die Züchtlinge in einem Privathause der Königsstraße untergebracht wurden.

einer guten Mahlzeit und Wein regalirt werden sollten — was auch bis jetzt (1825) geschehen ist.

§. 8.

Die Hauptwache mit dem Arresthause.

Dieses Gebäude ist im J. 1798 auf Kosten der Stadt für die accordirte Summe von 23,000 ℳ Cour. erbauet worden. — Der Platz dazu wurde mit dem darauf stehenden Hause im J. 1797 für 9000 ℳ angekauft, welche Summe angeliehen wurde und somit den allerersten Anfang der Altonaer Stadtschuld gründete[42]).

Das Gebäude besteht aus 2 Stockwerken, von welchen das untere zur Wache dient und zwei Zimmer für den wachthabenden Officier und den Unterofficier, so wie eine Stube für die Gemeinen enthält; das obere dagegen dient als Arresthaus, in welchem alle Kriminal-Verbrecher und sonstige wichtige Arrestanten während der Untersuchung detinirt werden und besteht aus mehreren zweckmäßig eingerichteten Zimmern.

Ein eigens bestellter Gefangenwärter, welcher in einem dicht dabei gelegenen Hause wohnt und für die Speisung und Wartung der Gefangenen sorgt, ist nebst der Wache für das Entweichen der Gefangenen verantwortlich, zu welchem Ende eine Schildwache sowohl bei Tage als bei Nacht vor den Gefangenstuben im Korridore patrouillirt.

Der p. t. Polizeimeister führt die Oberaufsicht über das Arresthaus.

§. 9.

Die Königliche Kaserne.

Dieses Gebäude ward im J. 1800 von dem Altonaer Stadtbaumeister Behncke auf Königl. Kosten für die mit Inbegriff des Inventarii accordirte Summe von 68,800 ℳ Cour. erbauet und

---

[42]) cf. Anhang I.

zur Unterbringung der neu errichteten Altonaer Grenadier-Jäger-Compagnie bestimmt[43]).

Das Gebäude besteht aus 2 Stockwerken und einer Dach-Etage, die hinlänglichen Raum für mehrere Officiere und 150 bis 200 Mann gewähren. Hinter demselben befindet sich ein geräumiger Platz zum Exerciren.

---

§. 10.

Die Winkler'sche Stiftung

für verarmte Schiffer, Seeleute oder deren Wittwen.

Diese Stiftung ist von dem im J. 1808 verst. hiesigen Weinhändler Johann Winckler in seinem Testamente d. d. 25. November 1803 solcher Gestalt angeordnet worden, daß er 12,000 ℳ Cour. zum Ankauf oder Anbau eines Gebäudes bestimmte, worin zwölf verarmte Schiffer, Seeleute oder deren Wittwen freie Wohnung haben sollten, außerdem die Zinsen von andern 4000 ℳ Cour. zur jährlichen Reparatur dieses Gebäudes aussetzte.

Die Besetzung dieser 12 Stellen übergab Testator seinen Universal-Erben, den beiden hiesigen Kaufleuten Joh. Friedr. Erhard Kraus und Andreas Christ. Uffhausen, mit Zuziehung des jedesmaligen vorsitzenden Meisters vom Stuhle der hiesigen Freimaurer-Loge.

---

§. 11.

Die Schultzische Stiftung

für dürftige Prediger-Wittwen.

Der Kapitain Peter v. Schultz, ein geb. Altonaer, welcher am 30. May 1822 hieselbst verstarb, hat in seinem am 15. April desselben Jahrs errichteten Testamente ein Legat von 20,000 Rthlr. S. H. Cour. zur Unterstützung dürftiger Prediger-Wittwen lutherischer Confession im ganzen Herzogthum Holstein ausgesetzt.

---

[43]) Den Platz dazu gab die Stadt her. cf. Anhang I.

Dieses ansehnliche Vermächtniß soll nach der Anordnung des Testators so administrirt werden, daß von den jährlichen Zinsen desselben, nach Abzug der Administrationskosten, so viele gleiche Portionen, jede von 50 Rthlr. Cour., gemacht und als Pensionen an dürftige Holsteinische Prediger-Wittwen ausbezahlt werden, als davon unter den im Testamente angegebenen Bestimmungen entrichtet werden können.

Zu Administratoren hat der Verstorbene den Pastor Niemann bei der Heil. Geistkirche und den Kaufmann Reck ernannt.

---

§. 12.

Die Waitzische Wittwenstiftung.

Der im J. 1816 hieselbst verstorbene Königl. Syndikus, Kanzleirath Jacob Georg Waitz, hat in einer seinem Testamente beigefügten Schedel v. 29. July 1811 ein Kapital von 24,000 ℳ Cour. ausgesetzt, deren Zinsen vorzugsweise zweien dürftigen Wittwen verstorbener Mitglieder aus dem Altonaer Magistrats-Collegio und in Ermangelung derselben den Wittwen der Prediger an der hiesigen lutherischen Haupt-, der Heil. Geist-, der Franz. Reformirten Kirche und der 4 Gymnasial-Professoren zu Theil werden sollen.

Auf den Fall, daß keine berechtigte Wittwe vorhanden und der Pensionsfond in der Zwischenzeit bis auf 36,000 ℳ Cour. angewachsen wäre, alsdann solle die erledigte Interims-Pension einem Jünglinge, der sich den Studien widmen will und sich auf dem hiesigen Gymnasium durch Fleiß u. s. w. besonders auszeichnet, auf 2 nach einander folgende Jahre verliehen werden. — Söhne obgedachter Beamten haben vor andern den Vorzug.

Zu Admistratoren dieses Legats hat der Verstorbene den jedesmaligen Stadt-Syndikus und den ersten Kompastor der Hauptkirche ernannt. — Die Verleiher dieser Pensionen sind: die beiden wirklichen Bürgermeister, der Syndikus, die beiden wirklichen gelehrten Rathsherren und der erste Kompastor der luth. Hauptkirche.

---

§. 13.

Das Block'sche Vermächtniß.

Im J. 1808 vermachte der hiesige Bürger und Glasermeister Andreas Heinrich Block dem hiesigen Krankenhause ein Legat von 2000 Rthlr. Cour. oder 1600 Stück Species unter der ausdrücklichen Bedingung: daß solches als ein besonders etablirter Fond der gedachten Anstalt verwaltet und so lange mit 4 pCt. verzinset werden solle, bis durch die jährlichen Zinsen und Zinsen von Zinsen das Kapital auf 12,000 Rthlr. Cour. oder 10,000 Stück Species angewachsen wäre. Alsdann erst sollten die Zinsen zum Besten der aufgenommenen Kranken verwandt werden.

Im J. 1809 hat das Krankenhaus den ersten volljährigen Zinsengenuß dieses Legats gehabt und wird demnach letzteres im Jahr 1855 bis zu der intendirten Summe von 10,000 Species angewachsen sein.

Der Verstorbene ernannte den hiesigen Kaufmann Esselbach zum Administrator, welcher verpflichtet ist, alljährlich dem Magistrate eine separate Rechnung über dieses Vermächtniß abzulegen.

---

§. 14.

Das Schade'sche Vermächtniß. cf. §. 2.

---

§. 15.

Das Bachmann'sche Vermächtniß. cf. §. 7.

---

§. 16.

Das Schröder'sche Vermächtniß. cf. §. 21.

---

§. 17.

Das Unterstützungs-Institut und die Sparkasse.

Der Zweck dieser wohlthätigen Anstalt, welche am Geburtstage des damaligen Kronprinzen, spätern Königs Friedrichs VI., den 28. Januar 1799 gestiftet und unterm 7. Febr. 1800 Allerhöchst

genehmigt wurde, ist: verschämte Arme zu unterstützen, verarmenden oder in augenblicklicher Bedrängniß sich befindender. Handwerkern mit einem Darlehn zu helfen, junge Künstler aufzumuntern, gutes Gesinde zu belohnen und brave Dienstmädchen auszustatten.

Der Fond dieses Instituts erwächst aus den jährlichen freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und den sonst einkommenden Geschenken. — Die Geschäfte werden durch 4 von der Gesellschaft erwählte Deputirte besorgt, von denen zugleich der eine Kassirer und der andere Sekretair ist.

Mit diesem Unterstützungs-Institute ist unterm 28. Januar 1801 eine Sparkasse verbunden worden, bei der ursprünglich nur kleine Geldpöste, welche sich Handwerker, Dienstboten und andere geringe Leute von ihrem Verdienste erübrigen, zu 3 pCt. belegen und jedes Vierteljahr wieder zurückbezahlt erhalten können. — Gegenwärtig werden indessen auch größere Summen angenommen, die jedoch, wenn sie über 2000 ℳ betragen, nur mit 2½ pCt. verzinset werden und 3 Monate vor der Rückzahlung gekündigt werden müssen.

Diese Kasse wird von den Geschäftsführern des Unterstützungs-Instituts verwaltet. Die eingehenden Gelder werden von ihnen in größern Pösten auf sichere Hypotheken belegt. — Der Ueberschuß der Zinsen wird zu den Kosten verwandt und was übrig bleibt, fließt dem Unterstützungs-Institute zu, dessen jetziger (1825) Fond ungefähr 100,000 ℳ Cour. beträgt, welcher zur Sicherheit der Kreditoren der Sparkasse dient.

Der Belauf der von der Sparkasse belegten Kapitalien beträgt gegenwärtig (ult. December 1825) die bedeutende Summe von

Crt ℳ 1,247,419. 10.
und Bco ℳ 236,417. 9.

---

§. 18.

Der Frauen- und Wohlthätigkeits-Verein.

Dieser Verein wurde am 28. Januar 1816 von der Gemahlin des Oberpräsidenten Grafen v. Blücher-Altona gestiftet und hat die Verpflegung armer, aber der Armenanstalt noch nicht zur Last fallender, verheiratheter Wöchnerinnen

zu seinem besondern Zweck gemacht. Er besteht aus ungefähr 130 Mitgliedern, einer Präsidentin, einer Vicepräsidentin, 4 Distrikts-Damen, einem Sekretair und einem Kassirer, die jährlich am Stiftungstage neu gewählt werden.

Die Kosten werden von den Beiträgen der Mitglieder, den Zinsen der belegten Kapitalien und den gelegentlichen Geschenken bestritten. Der eigenthümliche belegte Fond beträgt jetzt (1825) 6000 ₰ Cour.

---

§. 19.

Die Spinn-Anstalt.

In dieser am 19. August 1817 gestifteten Anstalt werden die Töchter armer Leute im Spinnen, Stricken, Nähen und Stopfen unterrichtet und erhalten für die gelieferte Arbeit stückweise Bezahlung. — Die 12 Vorsteherinnen, welche größtentheils auch Mitglieder des Frauen-Vereins sind, führen die obere Leitung und haben die Vor- und Nachmittage an den Wochentagen unter sich getheilt. — Den Unterricht ertheilt eine zu diesem Zweck angenommene und im Hause wohnende Lehrerin.

Die Kosten werden von den Beiträgen der Mitglieder, die sich aber erst auf 23 belaufen, so wie von eingehenden Geschenken bestritten. — Das kleine belegte Kapital beträgt 2775 ₰ Cour.

Unterm 17. Februar 1825 ist diese Anstalt mit dem Armenwesen verbunden worden, doch mit der Bestimmung, daß diese Anstalt fortgesetzt und eine besondere Rechnung über den Ertrag derselben geführt werde. — Obige 2775 ₰ wurden ebenfalls dem Armenwesen übertragen.

---

§. 20.

Die Versorgungs-Anstalt für schwache Alte und unheilbare Kranke.

In den J. 1821 u. 1822 ward unter obiger Benennung an die Stelle des in dem einen Flügel des Zucht- und Werkhauses befindlich gewesenen Invalidenhauses auf Antrag der

Armenprovisoren ein neues Gebäude erbauet. — Außer einem Legat von 1000 ℋ Cour., welches der verstorbene hiesige Bürger Carsten Cordts ausdrücklich zu diesem Zwecke bestimmt hatte, betrug die Summe der freiwilligen Beiträge hiesiger Einwohner 18,490 ℋ 8 β Cour. — Den Rest der zu 31,000 ℋ Cour. accordirten Baukosten und der zur Anschaffung des Inventariums nöthigen Gelder gab das Armenwesen her, nämlich 18,000 ℋ. cf. §. 2.

Der eigentliche Zweck dieser Anstalt geht dahin, schwache Alte und unheilbare Kranke beiderlei Geschlechts mit den erforderlichen Bedürfnissen auf Lebenszeit zu versehen.

Die ganze Anstalt ist mit dem Armenwesen vereinigt, daher auch die Armenprovisoren ihre Rechnung zugleich in Verbindung mit der des Armenwesens (cf. §. 2) alljährlich ablegen.

Für die Speisung, Pflege, Wartung u. s. w. der Bewohner dieser Anstalt, deren Zahl gegenwärtig 80 beträgt, erhält die s. g. Krankenmutter ein wöchentliches Kostgeld von 2 ℋ für eine jede Person.

---

§. 21.

Das akademische Gymnasium.

Das Gymnasium, ursprünglich nur eine gelehrte Schule, erhielt erst im J. 1738 durch Königl. Rescript diesen Namen. — Im J. 1740 ward es mit einem eigenen Siegel und 1744 vom K. Christian VI. mit einer Fundation begnadigt.

Das Gymnasium academicum hat 4 Klassen, 2 Professoren, wovon einer Direktor ist, einen Rektor, einen Konrektor und einen Subrektor. — Mit dem Gymnasium ist die Vorbereitungsschule verbunden, deren Lehrer der Kantor und ein Schreib- und Rechenlehrer sind.

Sämmtliche Lehrer dieser Anstalt werden von den Zinsen der dem Gymnasium eigenthümlich zugehörigen Kapitalien — die beim Schlusse des J. 1822 Crt.-℔ 48,800 betrugen — aus einem Beitrage von 300 Rthlr. aus der Königl. Zahlkasse in Rendsburg, aus einem Zuschusse von 400 Rthlr. aus der hiesigen Stadtkasse, aus dem Ertrage der Klingbeutel und Beckengelder während der Nachmittags-Predigten in der Hauptkirche, den beiden Reformirten

und der Menoniten-Kirche, ferner aus dem jährlich circa 50 Rthlr. betragenden Ueberschusse des Schörder'schen Legats und endlich den Klassengeldern, salarirt.

Auch hat K. Friedrich VI. unterm 15. Novbr. 1825 allergnädigst geruht, dem Gymnasium den ganzen Nachlaß des hieselbst verst. Fräuleins Magdalena Christiana Lamprecht, welcher wegen Mangels an Erben dem Fiskus anheimgefallen war und aus 26,000 ℔ Cour. bestand, unter der Bedingung zu schenken, daß die jährlichen Zinsen zum Besten der Anstalt verwandt werden sollen.

Sämmtliche Gebäude des Gymnasiums gehören übrigens der Stadt und werden daher auch von derselben unterhalten.

Zum Besten der auf diesem Gymnasium studirenden Unvermögenden hat der im J. 1757 zu Glückstadt verst. Konferenzrath Georg Schröder ein Legat von 16,000 Rthlr. Kronen vermacht, von dessen Zinsen 2 junge Leute, nachdem sie zuförderst ein Examen bestanden haben, während ihres 3jährigen Aufenthalts auf der Universität, und zwar jeder ein jährliches Stipendium von 100 Rthlr. Cour.; desgleichen 9 dürftige Gymnasiasten in Selecta oder Prima, welche sich den Studien gewidmet, „solche jedoch wegen Mangel der zeitlichen Güter gebührend fortzusetzen nicht vermögen, zu besserer Facilitirung ihres Vorhabens" 100 ℔ Cour. jeder, erhalten. — Das Collegium gymnasiarchale, bestehend aus dem Oberpräsidenten, dem Propsten, dem ersten Bürgermeister und dem Syndikus der Stadt, hat das Recht, die beiden größern Stipendien zu vergeben; der Direktor ist aber der Administrator derselben; bei den 9 kleinern dagegen hat gedachtes Collegium nur die Ap- oder Reprobation und der Direktor den Vorschlag.

Die Zinsen des von dem Professor Klaussen im J. 1810 gegründeten Aufmunterungs- und Unterstützungsfond von 300 Rthlr. Cour. für fleißige Gymnasiasten werden nach Beschluß der Lehrer vertheilt.

Die Bibliothek zählt ungefähr 10,000 Bände; ihre jährliche Einkünfte betragen aber nicht viel über 100 Rthlr.

---

§. 22.

Das K. Gebärhaus oder die Hebammen-Anstalt.

Diese Anstalt, im J. 1764 errichtet, ist zum Unterricht derjenigen Frauenzimmer bestimmt, welche die Hebammenkunst erlernen wollen. Um diesen Unterricht auch praktisch ertheilen zu können, werden schwangere, verheirathete und unverheirathete Frauenzimmer darin aufgenommen. — Ist die aufzunehmende Person in der Verfassung, daß sie etwas bezahlen kann, so erhält sie gegen sehr geringe Vergütung ein eigenes Zimmer und beköstigt sich selbst; im entgegengesetzten Falle wird sie den andern Schwangern zugesellt. — Außer unentgeldlicher Aufwartung und Versorgung mit Arzeneien, Feuerung und Licht erhält eine jede arme Schwangere aus der Kasse des Gebärhauses wöchentlich 24½ ß, wofür sie sich selbst zu beköstigen hat.

Die Entbundenen bleiben je nach ihrem Zustande noch 2—4 Wochen in der Anstalt. — Erkranken sie während dieser Zeit, so werden sie in das Krankenhaus gebracht und dort verpflegt, müssen aber ihre Kinder mitnehmen, nachdem dieselben vorher getauft und vaccinirt worden sind. — Alle Wöchnerinnen sind von der Königl. Brüche frei.

Die im Gebärhause befindlichen Lehrlinge in der Hebammenkunst bewohnen ein gutes geräumiges Zimmer gemeinschaftlich und sind gleichfalls mit guten Betten versehen. — Alle Altonaerinnen, welche in dieser Anstalt die Entbindungskunst erlernt haben, sind indessen verpflichtet, sich vor Ausübung ihrer Kunst einer Prüfung in Kiel oder Kopenhagen zu unterziehen. In dem Hause wohnt zugleich die Oberhebamme, welche für die Ordnung und Pflege der Wöchnerinnen sorgt und alle leichte Entbindungen verrichtet. Außer einem jährlichen Gehalte von 50 Rthlr. Cour. erhält sie für eine jede Entbindung 1 ℳ Cour. — Im J. 1821 wurden in dieser Anstalt 75 und im J. 1822 55 unbemittelte Schwangere entbunden. — Der Stadtphysikus, der Lehrer an diesem Institute, und ein anderer Arzt, bilden bei dieser Anstalt ein Collegium obstetricium.

Die Anstalt selbst, welche im J. 1812 das Prädikat „Königlich" erhielt, befindet sich in einem Flügel des Zuchthauses, hat einen eignen Fond und 2 denselben verwaltende Provisoren, die

jährlich ihre Rechnung der Direktion der Anstalt, bestehend aus dem Oberpräsidenten, dem ersten Bürgermeister, dem Patron des Armenwesens, dem Stadtphysikus und dem Lehrer des Instituts, ablegen müssen.

Im J. 1805 mußte diese Anstalt die Hälfte ihres Fonds auf Königl. Befehl der neu errichteten Hebammenschule in Kiel mit 10,152 ℳ 9 ß Cour. abtreten. — Der gegenwärtige eigenthümliche Fond, welcher nach jener Theilung durch neue Zuschüsse wiederum vermehrt worden ist, besteht jetzt (1825) aus 4300 Rthlr. Species in Königl. Obligationen, 12,500 ℳ Cour., belegt in hiesigen Grundstücken und 2,500 Rthlr. Cour. in transportablen Staats-Fonds-Obligationen.

Mit dieser Anstalt ist zugleich die Anatomie verbunden. — Sie befindet sich in einem Hintergebäude des Hebammenhauses und hat einen eigenen kleinen Fond von 108 ℳ Cour., der zugleich mit dem der Hebammenschule verwaltet wird.

Auf derselben werden von Zeit zu Zeit unter der Leitung des Stadtphysikus, als Direktors, und des ersten Raths-Chirurgen, als demonstrator vicarius (das collegium anatomicum) menschliche Leichname zergliedert und die dabei nöthigen anatomischen Erörterungen gegeben. — Diese anatomischen Demonstrationen und Vorlesungen sind hauptsächlich für diejenigen Gymnasiasten bestimmt, welche Medicin studiren wollen, außerdem für Wundärzte und Barbiergehülfen.

---

§. 23.

Die Brand- und Lösch-Anstalten.

Die Lösch-Anstalten der Stadt Altona können mit Recht zu den besten im Lande gerechnet werden. — Bereits unterm 18. December 1714 wurde vom K. Friedrich IV. eine neue General-Feuerordnung für die Stadt emanirt, die noch jetzt ihrem ganzen Inhalte nach gesetzliche Kraft hat. Nach derselben besteht die Direktion der Löschungs-Anstalten aus 2 Mitgliedern des Magistratsgerichts (jetzt in der Person des Polizeimeisters v. Aspern vereinigt) aus 2 Kämmereibürgern und 8 Deputirten aus der Bürgerschaft. Außerdem sind 2 Spritzenmeister angestellt, die aus der Kasse der General-Feuerordnung salarirt werden und deren Haupt-

pflicht es ist, sämmtliches Löschungs-Material im gehörigen Stande zu erhalten und bei jedem Feuer gegenwärtig zu seyn.

Die Anzahl der Spritzen ist zwar nicht bestimmt, beläuft sich aber gegenwärtig auf 13, von denen die General-Feuerkasse 3 große Schiffs- und 4 Landspritzen unterhält. Außerdem ist nach Inhalt der General-Feuerordnung jede Kirche von allen Religionsverwandten verpflichtet, eine Spritze zu halten; also die luth. Hauptkirche, die beiden reformirten, die katholische, die Menoniten-Kirche und die Juden-Gemeine, also zusammen 6. — Zu einer jeden Spritze gehören überdem ein Anbringer und mehrere Transporteurs, durch die das Wasser aus den Teichen und der Elbe zu den Spritzen und Wasserkübeln geleitet wird.

Die Unterhaltung der 7 Stadtspritzen, Anbringer, Schlangen und sonstigen Geräthschaften wird von den Beiträgen, die ein jeder Einwohner von der Versicherungssumme seines Erbes mit 1/16 pCt. oder 1 Schillinge von jeden 100 ℳ an die Kasse der General-Feuerordnung jährlich bezahlen muß, bestritten. — Da die ganze Versicherungssumme sämmtlicher Gebäude in Altona ult. Juni 1823 sich auf die Summe von 13,410,000 ℳ Cour. belief, so beträgt dieser jährliche Beitrag 8,381 ℳ 4 ß. — Außer diesem Beitrage müssen die Einwohner von der Versicherungssumme ihrer Erben annoch 1/8 pCt. oder 2 Schillinge von jeden 100 ℳ an die allgemeine combinirte Brandkasse der Städte in Rendsburg entrichten, welches nach der obigen Versicherungssumme 16,762 ℳ 8 ß Cour. ausmacht. Auf solche Weise hat die hiesige Stadt seit der Errichtung der allgem. combinirten Brandkasse der Städte bis zu dem J. 1819 nach Abzug der Entschädigungssumme für erlittene Feuerschäden an jährlichen Beiträgen an gedachte Kasse in Rendsburg die Summe von 312,080 ℳ 9½ ß Cour. bezahlt.

Obgleich die zur Stadt gehörenden Dorfschaften Ottensen und Neumühlen nicht zu der hiesigen Feuerkasse contribuiren, so ist dennoch die General-Feuerordnung bei Entstehung eines Feuers daselbst in Folge einer Autorisation des K. Oekonomie- und Commerz-Collegio in Kopenhagen v. J. 1791 verpflichtet, mit ihren Löschanstalten zur Brandstätte hinzueilen und unter ihrer Direktion das Feuer zu löschen. — Die desfallsigen Kosten werden jedoch der hiesigen Feuerkasse aus der Pinneberger Brandkasse vergütet.

§. 24.

Das Rathhaus.

Das jetzige Rathhaus ward, nachdem das frühere, mit dessen Bau im J. 1669 begonnen war (cf. Schmidt p. 57), zwei Mal, nämlich zuerst 1711 und dann 1713, bei der allgemeinen Einäscherung Altona's durch die Schweden abgebrannt war, aufs Neue im J. 1716 erbauet.

Es besteht aus 2 Stockwerken, einer Dach- und einer Keller-Etage. — Letztere ist für eine jährliche Summe an einen Weinhändler vermiethet (Rathsweinkeller) und werden in demselben die öffentlichen Auktionen der Grundstücke und Schiffe abgehalten.

Im untern Stockwerke befinden sich an der einen Seite die Gerichtsstube des Obergerichts und die des Niedergerichts; an der andern Seite die Bureaus des K. Stadt-Kämmerirs und der Kämmerei- und Ausschuß-Bürger. — Auf der geräumigen — jetzt höchst unpassenden — Diehle ward in frühern Zeiten von dem K. Stadtvogte in öffentlichen Verbrechen, über welche die daselbst versammelte Bürgerschaft das Urtel fällte, das peinliche Gericht geheget. cf. Schmidt p. 143 u. 168.

In dem obern Stockwerke befinden sich die bürgerlichen Gefängnisse, die Wechselschuldkammer, die Wohnung des Kämmereiboten und das Stadt-Archiv, in welchem unter andern das der Stadt am 23. August 1664 verliehene Stadt-Privilegium aufbewahrt wird. — Dasselbe findet sich gedruckt nicht nur bei Schmidt l. c. p. 50, sondern auch in dem Altonaer Adreßblatt v. 23. August 1800.

---

§. 25.

Das Schauspielhaus.

Im J. 1782 ward der Bau des Schauspielhauses am östlichen Ende der Palmaille auf einem freien Platze von dem hiesigen Kaufmanne Peter Witschiew und dem Notarius Joh. Christ. Schleppegrell begonnen. Zur Erleichterung dieses Baues ward den beiden Unternehmern nicht nur der Betrag der zu diesem Zwecke von verschiedenen Einwohnern freiwillig subscribirten Gelder,

sondern auch der genannte freie Platz gegen eine jährliche Recognition von 2 Rthlr. geschenkt und eigenthümlich überlassen, letzteres aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es der Stadt freistehen solle, das neu zu erbauende Schauspielhaus nebst Platz für das, was die Unternehmer aus ihren Mitteln daran verwandt hätten, wiederum zu übernehmen. — Zugleich wurde bei dem im J. 1786 erfolgten öffentlichen Verkauf des dem zum Concurse gekommenen Witschiew's zugehörigen halben Antheils die Bedingung hinzugefügt, daß die jedesmaligen Besitzer verpflichtet seyn sollten, das Haus beständig zum Schauspielhause eingerichtet zu lassen und keinen von seiner ersten Bestimmung abweichenden Gebrauch davon zu machen.

Späterhin hat der jetzige alleinige Eigenthümer, der Notar Schleppegrell, vom Könige die Erlaubniß erhalten, jährlich in demselben 4 öffentliche Maskeraden zu geben, für jede aber 100 Rthlr. Cour. an die hiesige Armenkasse zu entrichten.

§. 26.

Die Sternwarte.

Dieselbe wurde im J. 1822 auf Königl. Kosten unter der Anleitung des als Astronomen rühmlichst bekannten Professors und Ritters, Heinrich Christian Schumacher *), in dem Garten des letztern (an der Ecke der Palmaille und von der Smissen-Allee) erbauet. — Zur Anstellung astronomischer Beobachtungen sind eine Menge der ausgezeichnetsten Instrumente angeschafft, welche in dem Hause des Prof. Schumacher und auf der Sternwarte aufbewahrt werden. — Letztere liegt unterm Br. 53° 32′ 45″ und L. 27° 36′ 15″.

*) Sohn des frühern Conferenzraths Andreas Schumacher, Cabinetssecretair beim K. Christian VII.; aus dieser Stellung durch Struensee entfernt, starb er den 2. Jan. 1790 als Amtmann zu Segeberg.

§. 27.

Die Tonhalle.

Dieselbe ist von dem Doktor und Postmeister Mutzenbecher aus eigenen Mitteln im J. 1821 erbauet und hauptsächlich für Concerte bestimmt. Am 5. October 1822 ward sie mit dem ersten Concerte, Haydn's Schöpfung, eröffnet. Die Höhe des Gebäudes ist 32 Fuß, die Länge 64 Fuß. Die Halle ist gewölbt und überhaupt nach den Gesetzen der Akustik eingerichtet.

§. 28.

Steindruckerei.

Die erste Steindruckerei ward hieselbst von einem jungen Maler, Leger, angelegt. Darauf etablirte der Musikalienhändler August Crantz zu Hamburg, von Geburt ein Altonaer, hieselbst ein ähnliches Institut, verlegte dasselbe aber im J. 1826 nach Hamburg, worauf die hiesigen Einwohner Cordts und Schultz eine noch größere Steindruckerei errichteten.

§. 29.

Der Rainville'sche Garten.

Unter den öffentlichen Belustigungsörtern Hamburgs und Altona's zeichnet sich durch seine reizende Lage und Aussicht über die Elbe nach dem jenseitigen Ufer der s. g. Rainville'sche Garten vor allen andern aus. — Das Haus ward in den J. 1797 u. 1798 von dem Etatsrath und Baumeister Hansen für den damals bei den Hansestädten accreditirten Batavischen Gesandten Abbema erbauet. Später gehörte dieses Wesen dem K. Dänischen General-Lieutenant v. Köller-Banner, der in seinem 83. Jahre am 30. April 1811 hieselbst sein Leben durch Selbstmord endigte. Gegenwärtig (1825) ist es das Eigenthum des Französischen Staatsraths und ehemaligen Gesandten de Bourienne, der es als Wirthschafts-lokal an einen frühern Adjudanten des Französischen Generals Dumouriez, Namens Cesar Rainville, verpachtet hat.

Anhang I.

Uebersicht, wodurch und wann die Stadt Altona in Schulden gerathen, wie viel diese Schulden jetzt (Ende Decbr. 1805) betragen, was die Stadt dagegen belegt, und wie die Schulden abgetragen werden können.

Anno 1794 hatte die Stadt gar keine Schulden.

Von Anno 1795 bis 1804 wurde die Stadt durch folgende Ausgaben mit Schulden belastet:

1797	durch den Ankauf eines Hauses, um an dessen Stelle die Hauptwache zu bauen [1])	ℳ	3000
1798	durch den Ankauf eines Platzes, um darauf ein Bürger-Wachthaus zu bauen	"	240
"	durch den Ankauf eines Platzes zur Anlegung der neuen Anfahrt	"	8833
1799	durch die Vergrößerung des Hafens	"	17423
1800	durch den Ankauf eines Platzes, um die Kaserne zu bauen [2])	"	6500
"	durch den Ankauf des Schwaikert'schen Hauses zur Regulirung der Bergstraße	"	2386
1801	durch die Ausgabe der Defensions-Anstalten und Ausrüstung von 4 Schiffen . . . . [3])	"	35172
1802	durch den Hafenbau und Anlegung der neuen Anfahrt	"	15487
"	durch die Erbauung der neuen Haupt-Wache . .	"	9011
"	durch den Ankauf der Palmaille und des Beetz'schen Erbes	"	30000
"	durch die Erbauung zweier Bürger-Wachthäuser .	"	4091
"	durch die Bezahlung des Beitrages zur Einquartirung der Königl. Truppen in den Dorfschaften Pinnebergs und Ottensen.	"	4743
1803	durch Anlegung einer neuen Vorsetzen und Zudämmung des alten Pferdeborns	"	3465
1804	durch Anlegung neuer und Bepflasterung alter Straßen	"	32057
		ℳ	172408

	Transport	ℛ172408
1804	durch Bezahlung der Einquartirungskosten der seit des Lanz'schen Spoliums einquartirt gewesenen Glückstadter Truppen	„ 13366
„	durch Bezahlung der Einquartirungskosten des Jägercorps seit Abmarsch der Glückstadter bis zur Abhandlung der jährlichen Rthlr. 4000 für das Jägercorps	„ 6683
„	durch Bezahlung der Defensions-Anstalten zu Schulau	„ 2476

Die Schulden der Stadt betrugen also in Allem laut umstehendem Verzeichnisse ℛ194933

Zu deren Bezahlung wurden folgende Grundstücke der Stadt verkauft:

1797	ein Platz an der kleinen Mühlenstraße für	ℛ2000	—.
1798	ein altes Gebäude zum Abbrechen .	„ 370	—.
1799	ein Erbe an der Ecke der Mühlenstraße	„ 2636	16.
„	ein Haus zu Oevelgönne, vormals zum Pulver-Magazine bestimmt . .	„ 1003	16.
1800	ein Haus an der Ecke der Königstraße[4])	„ 1997	32.
1801	ein Platz unter den Linden . . .	„ 100	—.
„	verschiedene Stücke des Kasernenplatzes	„ 2239	32.
„	ein Haus an der Ecke des Brauerhofes	„ 2060	16.
1802	das Schweickert'sche Haus an der Ecke der Bergstraße	„ 1911	—.
„	verschiedene Stücke des Kasernenplatzes	„ 1100	—.
1803	ein Stück von demselben	„ 260	—.
1804	ein Stück von demselben	„ 260	—.
		ℛ15918	16.

Ferner wurden zu deren Bezahlung laut Königl. Genehmigung folgende Pöste verwendet:

1798 ein Geschenk des hiesigen Commerz-Colegii zum Hafenbau . . . . . ℛ6666 32.

Transport ℘ 6666 32. ℘15918 16. ℘194933

1804 die Beiträge der hiesigen Königl. Institute zur Einquartirung . . . „ 2033 —.

„ der bisherige Ueberschuß der Wach-Cassa bis Dec. 1802 . . . . „ 10864 —.

„ do. der Steuer-Cassa bis do. . . . . „ 18840 —.

„ 38403 32.

„ 54322

bleiben ℘140611

Zur Bezahlung dieser Schulden wurde die 6jährige Steuer angeordnet, welche eingetragen hat:

Anno 1802	℘ 5749	—.
„ 1803	„ 17010	—.
„ 1804	„ 15869	—.
„ 1805	„ 15674	—.
also	℘54302	—.

annoch ist dazu verwendet der Ueberschuß des Decems von Anno 1790 bis 1805, so laut nebigen Auszug mehr eingegangen, als zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben erforderlich gewesen . . . . . [5]) „ 7463 30.

sind zusammen ℘61765 30.

davon ist zum Abtragen obiger Schulden benutzt . . . . ℘43211 —. „ 43211

bleiben ℘18554 30.

ferner ist davon belegt:

in Dobbelers Erbe ℘11933 16.

in Pallings Erbe . „ 1333 16.

in Eggers Erbe . „ 5050 —.

„ 18316 32.

Decbr. Anno 1805 hat also die Stadt baar in Cassa . . . . „ 237 46.

belegt ℘18316 32. und Schulden ℘ 97400

wenn von obigen . . . . ℛℳ 97400 —.
zu verzinsenden Schulden, die wiederum zu 4 pCt.
Zinsen belegten . . . . „ 18316 32.

abgehen, so behält die Stadt zu verzinsen . . . ℛℳ 79083 16.
oder circa 80000 ℛℳ,
welche durch die Haus-Steuer-Kasse in 28 Jahren abbezahlt werden sollten. cf. Anhang II.

---

[1]) cf. Besonderer Theil §. 8.
[2]) cf. Besonderer Theil §. 9.
[3]) cf. Anhang VIII.
[4]) cf. Anhang VII.
[5]) cf. Anhang III.

Anhang II.

Calcul über die Größe und Dauer der mit der Haussteuer in Verbindung stehenden Schulden der Stadt Altona.

Bei Einführung der Haussteuer, welche Anfangs des Jahres 1806 in die Stelle der vom Könige ausgeschriebenen Vermessungssteuer, und zu gleicher Zeit in die Stelle der zur Tilgung der Stadtschulden eingerichteten sogenannten sechsjährigen Steuer getreten ist, war es Plan und Vorschrift, daß deren jährlich folgende drei feststehende Rubriken abgehalten werden sollten, als:

1) das an die Königl. Kasse zu erlegende Quantum wegen der abgehandelten Vermessungssteuer.		.Ct.℔ 16000
2) die Zinsen von allen Stadtschulden à 4 pCt., als		
a) von ℔80000 alter Schuld . . .	℔3200	
b) von „ 46000 bei dieser Gelegenheit contrahirter neuer Schuld . . .	„ 1840	
℔126000 à 4 pCt. . .		„ 5040
3) ein Abtrag auf das schuldige Kapital der vorhin spicif. ℔126000, welcher in 28 Jahren die ganze Schuld tilgen könnte. Die Rechnung weiset aus, daß dazu fast genau 2 pCt. vom Kapital erforderlich sind, oder genauer		„ 252136

Folglich ist der Betrag der jährlich von der Haussteuerkasse abzuhaltenden Ausgaben . . . . . Ct.℔2356136

Da nun die Steuer nach der von der Kämmerei producirten Uebersicht nicht so einträglich gewesen ist, als man calculirt hatte, vielmehr in dem ersten, ergiebigsten Jahr 1806 nur ℔20906 20 ß aufgebracht hat, und seitdem mit jedem Jahre abgefallen ist, so ist vom ersten Jahre her ein Deficit, welches die Basis einer neuen Stadtschuld abgiebt, welche durch die ungedeckten Interessen und das neue jährlich sich vergrößerende Deficit bedeutend anschwellen muß.

Anhang III.

Uebersicht der Einnahme u. Ausgabe der Stadt Altona während der 16 Jahre vom Januar 1790 bis Decbr. 1805.

Einnahme.[1]

Jahr.	Contributions-Hebungen.	Pacht- und Hauer-Gelder.	Zinsen.	Recognitions-Gelder.	Zehntenpfennig oder Decem.	Gebühren fürs Bürgerrecht.	Branntweinbrenner Antritts-Gelder.	Zufällige Einnahme.	Königl. Zinsen-Ueberschuß.	Zusammen.
	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h	ℛ𝓉h
1790	7310	2045	....	27	6953	265	10	36	1897	18543
1791	7306	2019	....	27	5981	275	25	51	1936	17620
1792	7350	2213	....	24	6141	229	30	8	1897	17892
1793	7423	2076	....	24	602	273	65	115	1909	12487
1794	7526	2546	....	24	2485	557	30	6	1923	15097
1795	7481	3250	....	24	3589	4716	40	449	1947	21496
1796	7458	3411	....	24	2929	1246	50	479	1945	17542
1797	7461	3879	....	24	2939	928	25	96	1893	17245
1798	7447	4185	....	24	15486	1206	25	1009	1939	31321
1799	7450	5097	....	25	2091	1247	30	750	1945	18635
1800	7420	4457	....	70	4109	1264	35	809	1860	20024 [2]
1801	7546	3897	....	64	13635	956	45	472	1928	28543
1802	7567	4047	45	186	6134	896	100	921	1863	21759
1803	7520	4341	72	186	2940	922	15	675	1916	18587
1804	7486	4137	218	186	8370	842	20	437	1897	23593
1805	7304	4839	532	191	8390	576	10	36	1922	23800
	119055	56439	867	1130	92774	16398	555	6349	30617	324184

[1] Die Schillinge sind bei den einzelnen Pösten nicht mit verzeichnet.

[2] cf. Anhang VII.

Ausgabe.

Jahr.	Besoldung.	Bau- u. Reparations-Kosten.	Justiz- und Criminal-Kosten.	3 pCt. Abgabe.	10 pCt. Abgabe.	Ausbezahlte Zinsen.	Recognition.	Zufällige Ausgaben.	Zusammen.
	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎	ℛ︎ℬ︎
1790	5492	5497	418	556	729	285	15	4838	17830
1791	5409	6783	503	529	733	285	15	2518	16775
1792	5413	4428	274	537	737	238	6	2562	14195
1793	5479	7610	740	297	738	3	6	2582	17455
1794	5595	4473	541	453	742	.....	6	3068	14878
1795	5710	4763	979	735	746	120	7	3791	16850
1796	5789	3378	772	526	747	243	7	6162	17624
1797	5919	4903	431	577	756	240	7	3072	15905
1798	5816	5191	210	1190	759	240	7	4122	17535
1799	5946	1722	418	668	770	593	7	3702	13826
1800	6081	4359	894	834	795	1575	7	3784	18329
1801	6126	1120	326	861	794	2974	7	6495	18703
1802	6478	1554	386	785	801	3610	7	5528	19149
1803	6957	29124	356	1035	808	4400	12	5722	48414
1804	6405	1368	1523	1165	812	4179	7	5192	20651
1805	6588	1872	567	1169	828	4089	7	13481	28601
	95203	88144	9338	11917	12295	23074	130	76619	316720

Einnahme .... ℛ︎ℬ︎ 324184

Ausgabe .... „ 316720

Ist also in 16 Jahren mehr eingenommen als ausgegeben .... ℛ︎ℬ︎ 7464 [1])

[1]) cf. Anhang I.

Anhang IV.

Die Einnahme des Königs von der Stadt Altona betrug von Anno 1790 bis Anno 1805 folgende Summen:

Jahr.	Kopfsteuer.	General-Zollkammer.			Rente-Kammer.			Algierische Päſſe.			Militair.			Stempelpapier.			Lateinische Päſſe.			Zuſammen.		
	ℳ	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
1790	15000	4247	26	6	17744	29	9	2278	24	—	....	....	....	4000	—	—	....	....	....	39270	32	3
1791	15000	4291	12	—	17484	4	6	2368	32	—	....	....	....	4000	—	—	....	....	....	43144	—	6
1792	15000	4562	18	—	16805	12	1½	2331	36	—	....	....	....	4000	—	—	....	....	....	42699	18	6
1793	15000	5045	25	6	19617	2	4½	3153	8	—	....	....	....	6188	32	—	2424	8	—	51428	27	10½
1794	15000	24708	15	9	17751	41	7¼	4790	16	—	....	....	....	7586	13	—	3690	16	—	73727	6	4¼
1795	15000	13284	34	2¼	20770	9	3	16021	8	—	....	....	....	12825	18	—	13442	—	—	91343	21	5¼
1796	15000	42840	22	6	19772	10	¾	9824	20	—	....	....	....	14061	27	—	10665	40	—	112171	23	¾
1797	15000	73135	42	—	37668	1	3	10918	36	—	....	....	....	12750	27	—	8110	16	—	157583	26	3
1798	15000	66581	36	—	21166	37	3	8529	12	—	....	....	....	14508	47	—	6207	8	—	131993	44	3
1799	15000	73018	5	6 [1]	26379	12	3	7868	22	—	....	....	....	19193	36	—	6579	8	—	148038	35	9
1800	15000	48528	—	9	20030	45	3 [2]	7690	36	—	....	....	....	15832	12	—	6917	8	—	113998	24	—
1801	15000	29168	5	6	24449	47	10	5413	8	—	....	....	....	12945	36	—	4012	—	—	90989	1	4
1802	15000	33560	41	—	26784	4	6	3859	24	—	4000	—	—	12345	32	—	1080	32	—	96530	37	6
1803	15000	17140	3	—	27346	31	3	2746	20	—	4000	—	—	12841	32	—	1766	32	—	80841	22	3
1804	15000	18034	46	3	23106	10	9	5716	37	—	4000	—	—	12268	1	—	3012	32	—	81138	31	—
1805	15000	23359	34	9	24256	30	—	3869	—	—	4000	—	—	10806	15	—	2646	—	—	83937	31	9

[1]) Eine ſpecificirte Abrechnung über dieſe 73018 ℳ 5 ß 6 ₰ findet ſich im Anhang V.
[2]) Die ſpecificirte Abrechnung von dieſem Jahre findet ſich im Anhang VI.

Anhang V.

Altonaische Rechnung über Königl. Accise und sonstige Gelder, welche an die Zollkammer abgeliefert werden*) de Anno 1799.

Einnahme.

1.	An Wein=, Branntwein= und Essig=Accise .			286 ℳ	18 ß	3 ₰
2.	Bier=Accise			3377 „	40 „	— „
3.	Bürger=Vieh=Accise			142 „	14 „	6 „
4.	Auster=Accise			— „	8 „	— „
5.	Schlächter=Vieh=Accise			600 „	— „	— „
6.	Weinlager=Accise			2670 „	1 „	— „
7.	Bier=Lager=Accise			4 „	37 „	6 „
8.	Signirte Papiergelder			35 „	7 „	— „
9.	Schiffslastgelder	.4952 ℳ 26 ß 3 ₰				
10.	Ranzionsgelder	.4909 „ 4 „ 3 „				
				9861 „	30 „	6 „
11.	Außerordentliche Abgaben von Zuckern .			5153 „	29 „	9 „
	NB. Diese Abgabe cessiret nunmehro.					
12.	Schiffs=Frachtgelder			18376 „	10 „	— „
13.	Lastgelder à 10 ℳ per Last			27953 „	— „	— „
14.	Refundirte Gelder			64 „	— „	— „
			Zusammen	73018 ℳ	5 ß	6 ₰

*) cf. Anhang IV.

Anhang VI.

Altonaische Rechnung über die Gelder, welche an die Königl. Rentekammer gesandt worden.

de Anno 1800.[1]

Einnahme.	ℛ︁	ß	₰	Ausgabe.	ℛ︁	ß	₰
1) Behalt von Anno 1799	1784	19	—	An die Schlesw.-Holst. Kasse	17477	29	11
2) Bierbrauer-Lastgelder ...	1811	8	3	Unapprobirte Posten	2552	33	4
3) Branntweinbr.-Lastgelder	2783	17	6				
4) Essigbrauer-Lastgelder...	83	36	3				
5) Amidammacher-Lastgelder	156	6	6				
6) Amtsthaler-Gelder	46	24	—				
7) 3 pCt. Gebühren......	1122	39	—				
8) 10 pCt. Gebühren	795	45	6				
9) Quart pCt. Steuer[2] ..	2630	—	—				
10) Gagen-Steuer.	1317	24	3				
11) Recognition...........	78	37	9				
12) do von Leichenwagen...	32	—	—				
13) Bierführer-Pacht	98	16	—				
14) Juden Schutz-Gelder, 1200 Stück Sp. Dukaten	3175	—	—				
15) Erb-Mühlen-Pacht	1179	42	—				
16) Mühlen Recognition ...	127	14	—				
17) Roßmühlen-Abgift......	16	32	—				
18) Dispensations-Gebühren	—	—	—				
19) Civilbrüche	172	9	9				
20) Judenbrüche...........	2	1	6				
21) Fremder Juden Begräbniß-Gebühren	1	—	—				
22) Gelder, so dem Königl. Fisco adjudicirt worden.	—	—	—				
23) Refundirte Gelder......	—	—	—				
24) Collateral-Steuer	2609	20	—				
25) Zufällig eingekommene Gelder	6	—	—				
Summa der Einnahme ...	20030	15	3	Ballance...........	20030	15	3

[1]) cf. Anhang IV.

[2]) Von den in den Grundstücken im Stadtbuche versicherten Kapitalien.

Anhang VII.

Altonaische Stadt-Rechnung.

de Anno 1800. [1])

Einnahme.

	ℛ	ß	₰
Cassabehalt von 1799	49287	39	9
An Quartalhebungs-Restanten	37	18	—
Quartalhebung [2])	7382	37	—
Pacht- und Hauer-Gelder ...	4457	5	—
Recognitions-Gelder	70	20	—
Gelder, so aus verkauften Stadtgrundstücken gelöset [3])	1977	30	—
Zehnter-Pfennig [4])	4109	32	3
Bürgerrechts-Gebühren	1264	—	—
Branntweinbrenner-Antrittsgelder	35	—	—
Refundirte Gelder	—	—	—
Zufällig eingekomm. Gelder [5])	6809	34	—
Königl. Zinsen-Ueberschuß 1799	1860	27	—
Aufgenommene Kapitalien ..	12500	—	—
Summa Einnahme [6]).	89792	3	—

Ausgabe.

	ℛ	ß	₰
An Besoldungen	6081	8	6
Bau- und Reparationskosten.	4359	29	—
Justiz- und Criminalkosten ..	894	10	—
3 pCt. Gebühren	834	6	—
10 pCt. Gebühren von der Altonaischen Stadt-Contribution	795	45	6
Ausbezahlte Zinsen	1575	10	9
Zufällige Ausgaben	12670	17	6
Summa der Ausgabe ..	27218	2	8
Pro Saldo nämlich an unapprobirten Posten	62574	—	6
Ballance	89792	3	—

de Anno 1801.

Einnahme.

	ℛ	ß	₰
Cassabehalt	62574	—	6
Einnahme incl. der aufgenommenen Kapitalien, die 41933 ℛ 16 ß betragen..	73432	10	3
Summa Einnahme.	136006	10	9

Ausgabe.

	ℛ	ß	₰
1)	55805	41	3
2) Behalt an unapprobirten Posten	80200	17	6
Ballance	136006	10	9

[1]) cf. Anhang III. ad Anno 1800.

[2]) Sind im Anhang III. zusammen gezogen.

[3]) cf. Anhang I. ad Anno 1800.

[4]) cf. Schmidt l. c. p. 173.

[5]) Im Anhang III. finden sich blos 809 ℛ verzeichnet, woher die übrigen 6000 ℛ rühren, ist mir nicht bekannt.

[6]) Rechnet man von dieser Summe den Cassabehalt, das verkaufte Grundstück, die 6000 ℛ und die aufgenommenen 12500 ℛ ab, so erhalten wir die im Anh. III. ad 1800 verzeichnete Einnahme von 20024 ℛ.

Anhang VIII.

Extract des Altonaischen Extra=Judicial=Protocolls vom 19ten November 1801.

Ward das von der Kämmerey und Ausschußbürgern gehörig attestirte Verzeichnis der Kosten, welche auf den Ankauf und die Ausrüstung der vier Kriegsfahrzeuge verwandt worden, und zusammen 35,172 ℳ 14 β 6 ₰ betragen, a Senatu dahin attestiret, daß diese Ausgabe zum Ankauf und zur Ausrüstung der vier Kriegs=Fahrzeuge, welche Seiner Königlichen Majestät, von Seiten der hiesigen Stadt, wärend der Kriegsunruhen zum Gebrauch überlassen worden, verwandt sind, und, so viel man wissen könne, aller überflüssige Aufwand dabey vermieden worden.

Vom 16ten July 1801.

Ward mit Einstimmung Sr. Excellenz des Herrn Geheimenraths und Ober=Präsidenten von Stemann, und nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Etatsrath Gülich auch den Kämmerey= und Ausschuß=Bürgern, à Senatu resolviret, daß dem Herrn Seelieutenant von Krüger, welcher die, Sr. Königl. Majestät zum Gebrauche wärend dieses Seekrieges von der Stadt Altona allerunterthänigst offerirten, vier bewafneten Kriegsfahrzeuge angekauft, hierauf bey der nöthig gewordenen Verzimmerung derselben, um sie zu Kriegsfahrzeugen einzurichten, die Aufsicht geführet, auch deren Ausrüstung größtentheils besorget hat, als eine Erkenntlichkeit für die dieserwegen gehabten vielfältigen Bemühungen, von Seiten dieser Stadt ein Geschenk mit einem goldenen Degen nebst Bandelier zu machen, und zu dem Ende an die Gebrüder Dellevie in Hamburg, die für Anschaffung eines solchen Degens nebst Bandelier eingegebene Rechnung von Dreyhundert Fünf und Vierzig Reichsthalern, bis auf Approbation der Königl. Höchstpreißlichen Rentekammer, aus der hiesigen Stadtkasse zu bezahlen *).

---

*) Im J. 1848 hatten sich die Verhältnisse anders gestaltet.

Anhang IX.

Schließlich sey es dem Herausgeber dieser Blätter erlaubt, einige Auszüge aus einer jetzt wol wenig mehr vorhandenen Schrift mitzutheilen, die für den Einen oder den Andern von Intresse seyn können. — Diese Schrift führt den Titel:

> Gedanken von den wesentlichen Pflichten und Beschäftigungen der Policey in Altona. Entworfen von Johann Peter Willebrand w. J. R. und Sr. Königl. Majest. v. Dänemark, Norwegen allerh. best. Policey-Directtor 1760.

Der Verfasser war, wie aus der Dedikation an Sr. Maj. Friedrich V., d. d. Altona 30. Decbr. 1760, hervorgeht, in den letzten Tagen des J. 1755 zum Oberappellationsgerichts-Raths, unterm 15. Decbr. 1760 aber zum Policei-Direktor in Altona *) ernannt worden.

Der Vorbericht an den Leser beginnt folgender Maaßen:

„Es giebt unterschiedliche Menschen, welche von der Policey in Altona unvollkommene Begriffe haben oder wol glauben, daß dergleichen in Altona nicht anzutreffen ist; es giebt Leichtgläubige, welchen man vielleicht von meinen Grundsätzen ungleiche Nachrichten angeheftet hat; es giebt endlich Patrioten, welche nicht eigentlich wissen, wozu sie Herz und Lunge anwenden sollen, wenn von der Policey die Rede ist. — Und diesen allen hat der Leser

---

*) Joh. Peter Willebrand, geb. zu Rostock den 12. Septbr. 1719, ward 1742 zu Halle Dr. jur., lebte eine Zeit lang zu Lübeck, ward dann K. Dänisch. Regierungs- und Consistorialrath zu Glückstadt, später Oberappellationsgerichtsrath, wie auch Polizeidirektor zu Altona; legte aber in der Folge diese Bedienungen nieder und privatisirte zu Altona; † 22. July 1786. (cf. Meusel Lexikon der v. 1750—1800 verst. Teutschen Schriftsteller Bd. XV. p. 175.) Er ist der Verfasser der bekannten „Hansischen Chronik.“ Lübeck 1748. Fol. — Obige Schrift Willebrand's kennt Meusel nicht wol aber „Abrégé de la Police accompagné de reflexion sur l'accroissement des villes. Hamb. 1765. 8. (Teutsch von Kretschmann Zittau 1767. 8.)

seinen Unwillen über nachfolgende Blätter, wenn ihm solche zuwider sind, zuzuschreiben ......"

„Der 1te Abschnitt dieser Abhandlung handelt von den allgemeinen Pflichten der Policey in Altona und gründet sich auf eine gesunde Politik."

„Der 2te Absch. zeiget die besondern Beschäftigungen der Policey in Altona und beziehet sich entweder auf K. Befehle, Verordnungen und Anstalten oder auch auf die Grundsätze einer guten Policey."

Erster Abschnitt.

§. 5.

Wenn man in Altona die Einwohner vermehren helfen will, so ist zweierlei zu beobachten:

1) daß sich die Anzahl der Einwohner erhalte und durch gesetzmäßige Zeugung wachse und

2) daß die Anzahl durch neu ankommende wachse.

§. 6.

Die Anzahl der Einwohner wächst:

1) Wann die Policey mit Beystand aller derer, welchen das Wohl der Stadt am Herzen liegt, dafür sorget: daß es den unbeweibten Einwohnern nicht an Gelegenheit fehle, zuförderst rechtmäßig soviel Brodt verdienen zu können, dadurch sie sich, eine Frau und Familie zu ernähren getrauen.

2) Wann man suchet die gesetzmäßige Verehelignng auf alle Weise zu erleichtern.

4) Wann man beflissen ist: es den Leuten nicht theuer zu machen, der bürgerlichen Gerechtsame und Freiheiten theilhaftig zu werden.

5) Wann man abwehret, daß das Meisterwerden junger Gesellen durch Neid, Eigennutz oder durch Schwelgereyen nicht schwer gemacht werde.

6) Wann man väterlich abwendet, daß junge Bürger nicht in die Tyger-Tatzen der wuchernden Raubthiere gerathen, mithin für sichere und billige Leih-Häuser sorgt, daraus sich junge

angehende Leute mit baarem Gelde gegen Verpfändung unnützer Haus- und Leinen-Geräthe zur Anschaffung der nöthigeren Materialien helfen können.

7) Wann man um Erhaltung und Verbesserung der Waisen-Anstalten bekümmert ist, damit wenigstens die Eltern, die mehr Vermögen gehabt haben, Kinder zu zeugen, als zu unterhalten, nicht in gar zu große Sorgen gerathen und verzweifeln, wann sie an den Tod und an das Schicksal ihrer Hinterlassenen gedenken.

9) Wann man eifrig darüber wachet, daß die öffentlichen Hurenhäuser, diese Mordgruben der Mannheit und der Familien, die rechten Hehler-Häuser derer, welche sich, die Ihrigen oder Eltern und Herrschaften berauben, und welche den göttlichen Fluch und den üblen Ruf einer Stadt zuziehen, soviel als nur möglich zerstöret werden.

10) Wann man diejenigen, welche Geburth abtreibende Mittel gebrauchen, auf das schärfste bestraft; zugleich aber auch dafür sorget, daß die unschuldigen Früchte der menschlichen Fehltritte nicht dem Verderben überlassen werden.

11) Wann für geschickte und den Umständen nach für ohnentgeldliche Hülfe der gebährenden Weiber in Kindes-Nöthen gesorgt wird.

12) Wann man es bey den tolerirten Christl. Religionen an aller Arten, besonders an fleißig bestellten Armen-Schulen und an ausgesuchten Lehrmeistern, welche entweder um ein billiges oder auch auf gemeine Kosten, ohne die Eltern zu belästigen, die Kinder beydes, vermögender als auch unvermögender Bürger und Einwohner in den Anfangsgründen des Christenthums, im Lesen, Schreiben, in fremden Sprachen, im Zeichnen, Rechnen, Musik und Tanzen unterweisen, nicht mangeln läßt, damit die Einwohner nicht gemüßiget werden, ihre Kinder zur Erlernung dieser Sachen außer der Stadt zu senden oder sich selbst zum Nutzen ihrer Kinder einen andern Aufenthalt zu erwählen, oder damit auch die Eltern von ihren Arbeiten durch Kinderwartung nicht abgehalten werden.

13) Wann die Anstalten gemacht werden, daß Eltern von der fernern Kinderzeugung durch gar zu große Begräbniß- und Trauerkosten für verstorbene Kinder nicht abgeschrecket werden.

§. 7.

Die Einwohner in Altona werden erhalten:

1) Wann Policey und Patrioten geschickte Aerzte und Wundärzte besorgen.

5) Wann man zur Bewegung der Einwohner schattige Spatziergänge anleget.

7) Wann öffentliche Religions-Zänkereyen, welche zum Haß, Neid und zum Ekel für den Aufenthalt in der Stadt Anlaß geben können, durchaus nicht gestattet werden.

8) Insbesondre wird der göttliche Beystand der Policey zur Seite treten, wann sie durchaus nicht leidet, daß die Ehre Gottes den politischen Absichten hinten nach gesetzet werde; es sey durch Sabbath-Schändung, durch mündliches oder schriftliches freygeisterisches Gespötte mit den allerheiligsten Wahrheiten der Religion oder durch Gestattung andrer himmelschreyender Laster, welche etwa die Stadt mit ruchlosen Einwohnern oder die Nahrung der Bürger aus ekelhaften Quellen vermehren könnte.

§. 8.

Fremde werden lüstern gemacht in Altona zu wohnen:

3) wann die Bürger sich rühmen können, daß sie unter väterlicher Obrigkeit stehen, welche solche mehr durch gute erbauliche Beispiele, als durch saure Amtsgesichter zur Ordnung und zum guten Lebenswandel reizen.

4) Wann man für Erhaltung und Vermehrung der eklatantesten bürgerlichen Freyheiten alle ersinnliche Mühe anwendet.

6) Wann alle Versprechungen, welche man fremden in Betracht ihrer Freyheit und andrer Vorzüge beym Ein- und Abziehen öffentlich und absonderlich verspricht, nachero redlich, einfältig und ohne arglistige Auslegung und Schmälerung gehalten werden.

7) Wann man außer den Gotteslästern und Religions-Spöttern und sonst eximirten Sekten alle fremde Religionen duldet.

15) Wann man für der Fremden Sicherheit und Bequemlichkeit, sowohl in den Häusern, als auch besonders des Nachts durch Erleuchtungen und Patrouilles auf den Gassen eifrigst sorget.

§. 9.

Die Handlung von Altona ist dieser Stadt Seele und Leben und die Kaufmannschaft und Fabrikanten sind die Ehre und Krone des gemeinen Wesens. Dahero haben Alle, welchen die Wohlfahrt dieser Stadt anvertraut ist, Ursache darüber aus zu seyn:

5) Daß die Bequemlichkeit, Briefe nach Hamburg und von Hamburg aus den Posthäusern, besonders bey dem so unangenehmen zeitigen Thorschluß, zu erhalten, möge verbessert werden und daß die Einwohner in Altona bald aufhören mögen, von der Gnade der fremden Briefträger, beydes in Betracht der Nachlässigkeit, der Unhöflichkeit und des Eigennutzes abzuhangen.

7) Daß man in Betracht der äusserlichen Pracht und anderer wenig bedeutender Ausschweifungen bei denen, die großes Vermögen in Altona hereinbringen, die Moral nicht zu hoch treibe oder solchen durch eine unzeitige Strenge den Aufenthalt verdrießlich mache.

8) Daß man für Verbesserung der Wege zwischen beyden Städten zum bequemen Hin- und Herkommen der Kaufleute zur hamburger Börse, auch zu Wegschaffung der bettelnden Krüppel und groben Bettlern auf diesen Heerstraßen sorgfältig sey.

12) Daß man mit allermöglichster Sorge alle Accisen, strenge Confiscationes, neue Auflagen und solche Steuer, welche das Vermögen der Kaufleute zum Nachtheil des öffentlichen Kredits entdecken könnten, allerdemüthigst zu verbitten suche.

13) Endlich daß alle Monopolia, eigennützige und eigenmächtige Einschränkungen der natürlichen Handelsfreyheiten, außer den ausdrücklichen Gegenbefehl und Gutbefinden des Hofes, verhindert und abgestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Beschäftigungen der Policey in Altona.

§. 10.

Die Beschäftigung des Policey-Direktors in Altona geht nach ausdrückl. K. Befehl (näml. in der Allerh. Policey-Instruktion v.

15. Decbr. 1760) dahin: sowohl in allen Stücken, als auch insbesondere, in Betracht der Ehrbarkeit der Sitten, der Ruhe, der Sicherheit, der Reinlichkeit und Zierde, beydes in Altona und Ottensen, eine gute Policeymäßige Ordnung aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß die Uebertreter der Verordnungen gesetz- und vorschriftsmäßig bestraft werden.

Von den Beschäftigungen der Policey, um die Ehre Gottes zu befördern.

§. 11.

Die Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang und die Wurzel einer guten Polizei...... Aus diesem Grunde ist die Policey mit nichts so sehr beschäftigt, als wie sie denen öffentl. Ausbrüchen der Gottes- und Religionsspötter steuert und diejenigen, welche durch Worte oder Schriften von dieser Art Aergernisse geben, ausrottet oder ernsthaft, aber mit vieler Klugheit bestrafet.

Von der Beschäftigung der Policey, um den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit aufrecht zu erhalten.

§. 16.

Gleichergestalt sorget die Policey dafür, daß in den Bürger-Compagnien eine gesetzmäßige Subordination erhalten werde; daß die Bedienten der Policey, die Stadt-Soldaten, die Gassen-Aufseher und Vögte, die Nachtwächter, ihre Pflichten theils durch redliche Aufsicht, theils aber durch zuvorkommende Höflichkeit gegen alle Einwohner beobachten.

§. 17.

Die Policey hat... auch dafür zu sorgen, daß es nicht an zuverläßigen Leuten fehle, welche davon Gewerbe machen, den Herrschaften rechtschaffenes Gesinde zu verschaffen.

Von der Beschäftigung der Policey, das Leben, die Gesundheit und Erhaltung der Einwohner betreffend.

§. 18.

Die Policey sorget für genugsame Zufuhr des Korns, der Erdgewächse, Fische u. s. w. und leidet nicht, daß eigennützige Korn-Juden und Vorkäufer ihre redliche Absichten vereiteln oder daß die Preise des ersten und zweiten Vorkäufers die Schranken der Billigkeit weit überschreiten. — Dahero hält sie auf den der Policey-Instruktion § 31 einverleibten Befehl.

„Der Policey-Direktor muß durch die Policey- und Gerichts-Diener vigiliren lassen, daß keine Vorkäuferey außer der Stadt mit den nach der Stadt mit Viktualien kommenden Bauern getrieben werde; wie auch, daß die Fische und Gartengewächse auf den Märkten bis um 11 Uhr Vormittags den Einwohnern allein feil geboten werden, die Höcker aber bis dahin sich aller Vor- und Aufkäuferey bey willkührlicher Brüche enthalten müssen.“

Beschäftigung der Policey zur Sicherheit der Einwohner.

§. 44.

Die Patrouillen haben Befehl, diejenigen, welche zu einer gewissen Jahreszeit nach 10 Uhr Abends ohne Leuchte gehen, anzuhalten und ihnen die Sachen, welche sie tragen, ab- und in Verwahrung zu nehmen; die Personen aber den Umständen nach, mit aller Höflichkeit nach ihren Häusern zu begleiten oder bis auf weitere Anzeige in der Wache zu behalten. Ebenermaßen ist es auch den Nachtwächtern oder Stundenrufern anbefohlen, nicht nur jede halbe Stunde den Einwohnern ihre Wachsamkeit kund zu machen, sondern auch solchen anzuzeigen, wenn sie ungewöhnliche Eröffnung des Hauses oder der Fensterladen bemerken.

§. 46.

...Ja sie sorget endlich, daß ein Thürmer aus ein dem Thurmgebäude nicht Gefahr bringenden Behältnisse alle halbe

Stunde seine Wachsamkeit anzeige und durch einen durchdringenden Schall eine sich etwa ereignende Feuersbrunst anzeige.

Beschäftigung der Policey in Betracht der Reinlichkeit und Zierlichkeit der Stadt.

§. 49.

...Sie sorget, daß ein Jeder das Vorrecht vor seinen Thüren, Mauern und Planken mit Steinen bepflastern muß.

§. 50.

Die Wege um die Stadt, so wie die Gassen in der Stadt bepflastern und ausbessern zu lassen, suchet die Policey eifrigst zu befördern. Sie hat dabey ein wachsames Auge, daß ungeschickte Steinpflasterer die Gassen und Wege nicht dergestalt mit Steinen belegen, daß die Stadt davon oft neue Unkosten habe und daß das Gehen darauf den Menschen und Thieren nicht unerträglich werde.

Anhang X.

In einer andern sehr bekannten Schrift, betitelt „Praktische Anmerkungen auf Reisen“ u. s. w. läßt sich Willebrand über die Vorzüglichkeiten der Stadt Altona folgender Maaßen vernehmen:

„Die Stadt Altona liegt kaum 1/4 Stunde von Hamburg und wird damit zur linken Hand durch eine Ebene, welche die Elbe in der größten Pracht von einem hohen Berge zeiget, und zur rechten Hand durch einen Wald von den schattigsten Linden- und Kastanienbäumen, die Reperbahn genannt, gleichsam verknüpft. Der Weg durch dieses regelmäßige Gehölz ist wegen einer unzähligen Menge der darin hin- und hergehenden Menschen von unbeschreiblicher Anmuth; und es fehlet, dieselbe vollkommener zu machen, nichts mehr, als daß die Großmuth der Hamburger den ermüdeten Fußgängern durch etliche Bänke von Stein oder Holz zu erquicken oder zu vergnügen suche*).

In der Gegend der Palemaille allhier zu wohnen, muß gewiß ein vorzügliches Glück seyn. Diese an sich selbst so anmuthige Gegend hat auf der Seite nach Osten die prächtige und mit allem Ueberfluß angefüllte Stadt Hamburg; auf der andern Seite der Palemaille gegen Westen befindet sich sogleich das schöne Ottensen und in einer paradiesischen Gegend der Weg nach Nienstädten, Dockenhude und Blanckenese, einem großen Dorfe, desgleichen an wunderbarer Bauart ich noch nie gesehen habe. Die Gegenden auf diesem Wege, da man um Nienstädten bald durch die Lage und Kunst schön gemachte Gärten, bald kornreiche Felder, bald schattige Holzungen, allezeit aber von einer

*) Einen Auszug aus diesem Werke hat Willebrand in seiner eben genannten Schrift „über die Altonaer Policey“ abdrucken lassen, wo er zu jener Stelle bemerkt: „diesen Mangel hat die zuvorkommende Höflichkeit der Hamburger durch den Betrieb des Herrn Rathsverwandten Hinsch bereits abgeholfen.“

erstaunlichen Höhe nicht nur die breite und schiffreiche Elbe, sondern auch an jener Seite der Elbe viele Insuln und das Lüneburger Land übersieht, auch zu Blanckennese Gebürge, wie die Alpen (!!) erblicket; alles dieses sind wahrhaftig Meisterstücke der Natur. — Gegen Süden hat die Palemaille nicht nur die mit Inseln und Schiffen angefüllte Elbe, sondern auch die anmuthigen und prächtigen Lenning, Gries, van der Schmissen, Gräfl. Ranzau- und Fleischmann'schen,*) Boue'schen und Thornton-schen, Jeuquel'schen und andere wohl eingerichtete Gärten, aus welchen sowohl, als auch besonders auf der Anhöhe vor der van der Schmissen Allee, über die Elbe man eine Abzeichnungswürdige Aussicht hat. — Gegen Norden hat Altona die anmuthigsten Meyerhöfe, auch den Alsterfluß mit den daran liegenden Gärten und Dörfern, Eimsbüttel, Eppendorf, Harvstehude und Rabe, auch das anmuthige Lastrop'sche Holz mit dem unvergleichlichen Krüger'schen Garten. — Was haltet Ihr, mein Herr, von diesen Gegenden, davon ich Euch nur einen unvollkommenen Abriß gemacht habe? —

*) Später Eigenthum des Russischen Agenten Becker, jetzt des Kaufmanns G. F. Baur.

Anhang X a.

Von den Stadtvoigten, Wechselrichtern und Polizeimeistern.

Ursprünglich hatte der Ottenser Amtsvoigt die polizeiliche Aufsicht über Altona. Als aber im J. 1664 der Flecken zur Stadt erhoben wurde, erhielt der neu ernannte Präsident die Oberaufsicht über die Polizei. Im J. 1736 wurde die specielle Beobachtung derselben einem eigenem Polizei-Commissario anvertrauet, der seine Instruktion vom Präsidenten [1]) erhielt. — Als dieser Commissarius nicht lange darauf, 1744, starb, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt, sondern dem Prätor und dem Stadtvoigte die Verwaltung der Polizei, so weit solche der Commissarius zu verwalten gehabt hatte, conjunctim aufgetragen. cf. Schmidt p. 172. Der damalige Stadtvoigt war Ernst Wilhelm Harte [2]), der dieses Amt auch noch 1746 bekleidete.

Seit dem 7. October 1713 war der K. Stadtvoigt zugleich auch Wechselrichter für Altona, denn unter jenem Datum wurde das Kopenhagener Wechselrecht in Altona eingeführt und die Haltung desselben dem Stadtvoigte übertragen. Beide Stellen sind seit der Zeit mit einander vereinigt geblieben.

Dagegen blieb die Polizei-Verwaltung nicht lange dem Prätor und Stadtvoigte, denn schon im August 1755 finden wir einen besondern Polizeimeister in der Person des Herrn v. Stämmen. cf. Anhang XI. — Die Vereinigung der beiden Stellen, des Stadtvoigts und des Polizeimeisters, in einer Person fand erst im J. 1800 Statt; denn selbst der Polizeimeister [3]) und erster

---

[1]) Im J. 1736 starb der Präsident Mathias Jessen. — Wahrscheinlich bewirkte sein Nachfolger v. Schomburg die Creirung dieses neuen Posten eines Polizei-Commissarii.

[2]) Harte und sein Vorgänger, der Stadtvoigt Peter Friese, bekleideten zugleich das Amt eines K. Postmeisters. cf. Schmidt p. 143.

[3]) Auffallend ist es, daß Willebrand sich Polizei-Direktor nennt (cf. oben), während sein Vorgänger, v. Stämmen, und alle seine Nachfolger Polizei-Meister genannt werden.

Rathsherr v. Bachmaier († 1807) war kein Stadtvoigt, sondern der im J. 1800 verstorbene Etatsrath und **zweiter** gelehrter Rathsverwandte Georg Christian Fleischer (seit dem 31. Aug. 1759 Rathsherr). — Erst nach dessen Tode trat der bereits unterm 24. März 1797 zum Vice-Polizeimeister und supernumerairen Rathsverwandten in Altona ernannte Kanzleisekretair v. Aspern nicht nur in die Stelle eines zweiten wirklichen gelehrten Rathsherrn, sondern erhielt auch die damit verknüpften Stellen eines K. Stadtvoigts und Wechselrichters [4]).

Von der Zeit an sind diese drei Stellen, die des Polizeimeisters, Stadtvoigts und Wechselrichters in einer Person verbunden geblieben, denn als der Etatsrath und Polizeimeister v. Aspern unterm 14. Decbr. 1827 seine Entlassung erhielt, wurde er seiner Bedienungen als Polizeimeister und Stadtvoigt (und Wechselrichter) mit Beibehaltung jener übrigen Aemter (Rathsherr und Mitglied der Justizdirektion am Lotto) enthoben und der bisherige Hardesvoigt der Gramharde des Amts Hadersleben, Peter Capsar Brodersen, unterm 18. Decbr. 1827 zum Polizeimeister und Stadtvoigt ernannt, mit Sitz und Stimme im Magistratscollegio, aber nächst dem Etatsrath v. Aspern.

---

[4]) Als am 29. Juni 1807 der Etatsrath v. Bachmaier in einem Alter von 85 Jahren verstarb, wurde der bereits unterm 19. Septbr. 1806 zum Justizrath erhobene Vice-Polizei-Meister v. Aspern unterm 27. Octbr. 1807 zum wirklichen Polizei-Meister ernannt. Derselbe ward am 31. Juli 1815 bei Gelegenheit der Krönung K. Friedrichs VI. zum Ritter des Dannebrog-Ordens, am 28. Octbr. 1817 zum wirklichen Etatsrath und am 17. Februar 1824 zum Mitgliede der Justiz-Direktion bei der hiesigen K. Zahlen-Lotterie ernannt. cf. Anhang XIII.

Anhang XI.

Friedrich der Fünfte 2c.

Wohlgebohrner Rath, Lieber Getreuer!

Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß der Kammer-Rath und Vice-Bürgermeister Schütze und der Canzelei-Rath und Syndicus Gries*), wie auch der Policeymeister von Stämmen, wegen des von erstern im Magistrats-Collegio zu nehmenden Sitzes, unter einander in Streit gerathen seyn. Und Wir haben solchen, in Erwegung der von beyden Seiten angeführten Gründe, dahin zu entscheiden, mithin den unter selbigen streitigen Sitz in den Rathsversammlungen solchergestalt zu bestimmen, und zugleich die Bestallung des Policeymeisters zu declariren, für gut befunden: Daß der p. t. Policeymeister, der p. t. Syndicus und der p. t. Vice-Bürgermeister, wenn einer vorhanden ist, ihren Rang allezeit nach den wirklichen Bürgermeistern, unter sich aber nach eines jeden Anciennitet nehmen sollen.

Was aber das bey etwaniger Abwesenheit der beyden wirkl. Bürgermeister zu führende Directorium anlanget; so soll, da der Syndicus nicht wohl zugleich das Directorium und das Protocoll führen kann, der Policeymeister aber, anderweitiger Verrichtungen halber, sich der Raths-Versammlungen wohl oft entäußern muß, ohnehin auch eigentlich nur als ein außerordentl. Mitglied des Collegii anzusehen ist, solches Directorium von dem p. t. Vice-

---

*) Johann Adolph Peter Gries, geb. 1722 zu Oldenburg (Großherzogthum) wurde zuerst Syndicus und Kanzleirath in Altona, hernach Etatsrath und erster Bürgermeister, auch Gymnasiarch. Als solcher daselbst im 68. Jahre seines Alters, den 22. October 1790, gestorben. — Er war nicht nur ein tüchtiger Rechtsgelehrter, sondern auch als Dichter in der litterarischen Welt bekannt, wovon seine folgenden Werke zeugen. 1) Versuch in gebundenen Uebersetzungen und eigenen Gedichten. Hamb. 1745. 8. — 2) Rhadamist u. Zenobia, aus dem Franz. des Crebillon in Versen übersetzt. Altona 1750 u. 1756. 8. — 3) Homers Ilias in Teutsche Verse übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. 1. u. 2. Buch. Altona 1752. 8.

Bürgermeister, wenn er gleich jünger als der Policeymeister und Syndicus ist, wenn aber auch dieser, sich auf dem Rathhause einzufinden, behindert wird, von dem ältesten auf ihn folgenden Rathsverwandten *), keinesweges aber von dem Policeymeister oder Syndicus geführet werden.

Und dieses hast du den Beykommenden zu ihrer allerunterthänigsten Wissenschaft und Gelobung bekannt zu machen.

Wornach du dich zu achten, auch den Empfang dieses Rescripts einzuberichten, und Wir bleiben dir in Königl. Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserm Schlosse

Friedensburg den 8. August 1755.

Friedrich R.

J. H. C. F. v. Bernstorff.

pro vera copia

Rasch.

An den Geheimen Rath und Ober-Präsidenten von Qualen zu Altona. Resolution etc.

---

*) Zu dieser Zeit war auch **Hieronymus Behn** Rathsverwandter nämlich seit 1754, welcher am 13. Febr. 1790 starb. cf. Anhang XIII.

Anhang XII.

Als eine Vervollständigung der von Schmidt p. 143—144 gegebenen Liste der Altonaer Oberpräsidenten mögen folgende Bemerkungen dienen.

Der erste Präsident, Rohland (v. 1664—1680), starb den 20. Novbr. 1689 und liegt zu Altona begraben.

Der vierte, Graf Reventlau, ward unterm 2. May 1713 bestallt, trat aber erst 1714 das Amt an, welches er bis zum J. 1732 bekleidete. Er starb erst im J. 1738.

Der sechste, v. Schomburg, welcher zur Zeit, als Schmidt schrieb, nämlich im J. 1746 (cf. das Datum der Dedikation), noch Präsident war, zog sich noch in demselben Jahre von den Geschäften zurück, lebte fortan auf seinem Gute Mehlbeck, welches er 1747 gekauft hatte und starb daselbst im J. 1771. — Er war geb. den 20. Febr. 1705.

Der siebente war der Geheimrath Graf Hans Rantzau zu Aschberg. Er bekleidete aber dieses Amt nicht lange, nur 3 Jahre, von 1746—1749. Er war geboren 1693, vermählt mit einer Baronesse, Brockdorff, und hob im J. 1759 die Leibeigenschaft auf seinem Gute Aschberg auf.

Der achte war Detlev v. Reventlou, aber nur sehr kurze Zeit. Es finden sich von ihm Verordnungen vom 28. Juny und 19. July 1750.

Der nennte war Henning v. Qualen. Geb. 1703, wurde er 1734 Kammerjunker im Hofstate der verwittweten Markgräfin v. Brandenburg-Culmbach, Mutter der damals regierenden Königin Sophie Magdalene, Gemahlin K. Christian's VI., 1742 Deputirter im Commerzcollegium und am 18. December 1745 Ritter vom Dannebrog und Hofmeister der Prinzessin Louise (Tochter Christian's III., geb. 1726). Als diese sich 1749 mit dem Herzog Ernst Friedrich Carl von Sachsen-Hildburghausen

vermählt hatte, wurde er zum Kammerherrn und Oberpräsidenten in Altona ernannt, welches Amt er im May 1751 antrat. 1757 am 8. August ward er auch zum Probsten des adl. Fräuleinstifts in Uetersen erwählt. — Oberpräsident blieb er bis zum Februar 1766, worauf er zum Landdrosten in Oldenburg und Delmenhorst und Konferenzrath ernannt wurde. Dieses Amt gab er 1771 auf, erhielt an Oeder einen Nachfolger, wohnte fortan zu Uetersen, wurde 1773 Elephanten-Ritter und starb am 5. August 1785.

Anhang XIII.

Altonaer Stadt-Kämmeriere.
cf. Schmidt p. 173.

Der erste im J. 1705 vom Könige ernannte Kämmerier, M. D. Schnell, Kanzleirath, starb schon den 31. Decbr. 1708.

Der zweite, G. D. Frisch, erhielt seine Bestallung d. d. Bologna*) 12. März 1709. — Er war zu Altona 1674 geb., sein Vater war der im J. 1661 an der Altonaer Hauptkirche als erster Diakonus angestellte Prediger Frisch. — Vorher war Frisch Sekretair auf der Pinneberger Landdrostei gewesen. — Den 4. May 1714 wurde er Kammerrath und verwaltete zugleich, von April 1713 bis 3. Jan. 1721, als Amtsverwalter die herzoglichen Aemter Trittau und Steinbeck. Er starb den 9. July 1721 in Altona.

Der dritte, Kammerrath Göring, wurde unterm 9. July 1736 zum (Civil-) Inspektor an der damals zu Altona errichteten Armen- und Waisenschule ernannt. cf. §. 4. Er starb am 26. November 1738.

Der vierte, der Kammerassessor (später auch Kammerrath) Nicolaus Samuel Kindt, wurde als Kämmerier und zugleich als Inspektor der Armen- und Waisenschule am 5. Juny 1739 bestallt. Er starb den 8. Januar 1754**).

Der fünfte war Jocob Wilhelm v. Aspern. Geboren in Kopenhagen den 23. Juny 1723, wurde er 1743 Kanzleisekretair in der dänischen Kanzelei, 1744 assessor auscultatus im höchsten Gericht und unterm 9. Februar 1754 zum Kämmerier ernannt. —

*) Friedrich IV. trat im October 1708 eine Reise durch Deutschland, Tyrol nach Italien an. — Am 16. July 1709 kehrte er in seine (Holstein) Lande zurück.

**) Als Inspektor an der Waisenschule folgte ihm der im Anhang XI genannte Rathsverwandte Behn, unterm 30. Septbr. 1754 dazu ernannt.

Derselbe ward den 31. März 1755 wirklicher Kanzleirath, erhielt 1756 wegen seinen glücklichen Bemühungen bei den lübeckschen Domherren den Erbprinzen Friedrich zum Koadjutor des lübeckschen Bischofs zu wählen, vom Wahltage an ad dies vitae eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. Cour., ward den 1. März 1767 Justiz-, den 22. May 1769 Etathsrath, den 12. Januar 1771 Mitglied der K. Justizdirektion bei der Altonaer Zahlen-Lotterie und den 5. Juny 1781 Konferenzrath. Das Amt des Kämmeriers verwaltete er bis an sein Ende; er starb den 4. November 1792*). — (Er war der Vater des am 10. September 1772 zu Altona gebornen und am 24. März 1797 zum Vice-Polizeimeister in Altona ernannten Wilhelm Adolph Friedrich v. Aspern. cf. Anhang X.) — Der Konferenzrath v. Aspern besaß eine ausgezeichnete Bibliothek, deren auch Bolten in seiner Dithmarsischen Gesch. I. p. 49, Anmerk. 43 erwähnt, da er aus derselben ein Exemplar des Cilicius entliehen hatte, welches früher der Dithmarsische Chronist Adolphi, gen. Neocorus (starb ungefähr 1630), besessen und mit Anmerkungen versehen hatte.

*) Die Stelle am Lotto erhielt nach seinem Tode der in der litterarischen Welt bekannte **Heinr. Wilh. v. Gerstenberg**. Geboren zu Tondern den 3. Januar 1737, wurde er zuerst Dragonerlieutenant zu Schleswig, dann Rittmeister zu Kopenhagen, 1771 geh. Konferenzsekretair und 1773 Kommittirter in der Rentekammer daselbst, 1775 dän. Resident und Consul zu Lübeck, zog sich aber 1785 privatisirend nach Altona zurück. — Nach seinem am 1. Novbr. 1823 zu Altona erfolgten Tode erhielt der Polizeimeister v. **Aspern** diese frühere Stelle seines Vaters. cf. Anhang **X**.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aspern, Friedrich August <<von>>,

Kleine Beiträge zur Geschichte und näheren Kenntniß der Stadt Altona aus den nachgelassenen Papieren eines frühern Beamten daselbst

Altona 1849

Hols. 18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10456927-4